

Allgemeine Bedingungen des Ökobilanzgruppenverantwortlichen

**VERBUND-Austrian Power Grid AG
FN 177696 v
A-1010 Wien, Am Hof 6a**

(„AB-ÖKO“)

für die Regelzone der

VERBUND-Austrian Power Grid AG

genehmigt durch Energie-Control GmbH

mit den Bescheiden vom

27.11.2002 und 02.12.2002

GZ G AGB 02/02,

14.11.2003

GZ G AGB 01/03,

02.03.2005

GZ G AGB 01/05,

22.12.2005

GZ G AGB 02/05

gemäß § 18 Ökostromgesetz BGBl I Nr. 149/2002

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	2
A) Allgemeiner Teil	3
I. Begriffsbestimmungen	3
II. Bestandteile der AB-ÖKO	5
III. Allgemeine Bestimmungen für die Rechtsbeziehungen des Öko-BGV zu Öko-Erzeugern, Stromhändlern, BGV, NB	6
B) Rechtsbeziehung Öko-BGV – Öko-Erzeuger	14
I. Einleitung	14
II. Vertrag Öko-Erzeuger – Öko-BGV	14
III. Organisatorische Bestimmungen für die Ökobilanzgruppe	14
IV. Abnahme des Ökostroms	16
C) Rechtsbeziehung Öko-BGV – BGV	23
I. Einleitung	23
II. Vertrag BGV - Öko-BGV	23
III. Übernahme des Ökostroms durch Stromhändler in den Bilanzgruppe(n) des BGV	23
IV. Hinweis auf den Entfall der Senkenregelung und die Möglichkeit zur Deaktivierung von Komponenten	27
D) Rechtsbeziehung Öko-BGV – Stromhändler	28
I. Einleitung	28
II. Vertrag Stromhändler – Öko-BGV	28
III. Zuweisung des Ökostroms über die BGV an die Stromhändler	28
IV. Bezahlung des Ökostroms durch die Stromhändler	31
V. Sicherheitsleistung durch die Stromhändler	33
VI. Anzeige von Rechtsverletzungen	35
E) Rechtsbeziehung Öko-BGV – Netzbetreiber	36
I. Einleitung	36
II. Vertrag NB – Öko-BGV	36
III. Datenaustausch	36
IV. Einhebung und Abführung der Förderbeiträge	38
F) Rechtsbeziehung Öko-BGV – Öko-BGV	40
I. Einleitung	40
II. Physikalischer Ausgleich	40
III. Wirtschaftlicher Ausgleich	40

Anhang /1 zu den AB-ÖKO der VERBUND-Austrian Power Grid AG
Anhang /2 zu den AB-ÖKO der VERBUND-Austrian Power Grid AG

Abkürzungsverzeichnis

AB-ÖKO	Von der Energie-Control GmbH genehmigte Allgemeine Bedingungen des Öko-BGV für die Regelzone der VERBUND-Austrian Power Grid AG
AF	Auszahlungsfaktor
BGV	Bilanzgruppenverantwortliche(r)
BKO	Bilanzgruppenkoordinator(en)
GEG	Gesamtbetrag
GAZ	Gesamtauszahlungsbetrag
GS	Gutschriftsbetrag
NB	Verteiler- und/oder Übertragungsnetzbetreiber
NZ	Nachzahlung
Öko-BGV	Ökobilanzgruppenverantwortliche(r)
Öko-Erzeuger	Betreiber einer (von) bescheidmäßig anerkannten Ökostromanlage(n)
Ökostromgesetz	Art 1 des Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und auf dem Gebiet der Kraft-Wärme-Kopplung erlassen werden (Ökostromgesetz) sowie das Elektrizitätswirtschafts- und – organisationsgesetz (ElWOG) und das Energieförderungsgesetz 1979 (EnFG) geändert werden BGBl I Nr. 149/2002 idgF
(t)	Kalendervierteljahr der Einspeisung
(t+n)	Folgekaleidervierteljahre nach dem Kalendervierteljahr der Einspeisung
ÜB	Überweisungsbetrag
UD	Unterdeckung

A) Allgemeiner Teil

Nachstehende Bestimmungen gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen des Öko-BGV zu Öko-Erzeugern, Stromhändlern, BGV und NB (im Folgenden jeder einzeln und alle zusammen auch kurz als „Partner“ bezeichnet) – mit Ausnahme der anderen Öko-BGV – im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß den Bestimmungen des Ökostromgesetzes.

I. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser AB-ÖKO und der auf Basis der AB-ÖKO abgeschlossenen Verträge bezeichnet der Ausdruck:

- **Altanlage:** eine Ökostromanlage, für die vor dem 01.01.2003 die für die Errichtung notwendigen Genehmigungen vorliegen;
- **Ausgleichsenergie:** die Differenz zwischen dem vereinbarten Fahrplanwert und dem tatsächlichen Bezug oder der tatsächlichen Lieferung der Bilanzgruppe je definierter Messperiode, wobei die Energie je Messperiode tatsächlich erfasst oder rechnerisch ermittelt werden kann;
- **Bilanzgruppe:** die Zusammenfassung von Lieferanten und Kunden zu einer virtuellen Gruppe, innerhalb derer ein Ausgleich zwischen Aufbringung (Bezugsfahrpläne, Einspeisungen) und Abgabe (Lieferfahrpläne, Ausspeisungen) erfolgt;
- **Bilanzgruppenverantwortlicher:** eine gegenüber anderen Marktteilnehmern und dem Bilanzgruppenkoordinator zuständige natürliche oder juristische Person oder Erwerbsgesellschaft (Stelle) einer Bilanzgruppe, welche die Bilanzgruppe vertritt;
- **Engpassleistung:** die durch den leistungsschwächsten Teil begrenzte, höchstmögliche elektrische Dauerleistung der gesamten Erzeugungsanlage mit allen Maschinensätzen;
- **Erneuerbare Energieträger:** erneuerbare, nichtfossile Energieträger (Wind, Sonne, Erdwärme, Wellen- und Gezeitenenergie, Wasserkraft, Biomasse, Abfall mit hohem biogenen Anteil, Deponiegas, Klärgas und Biogas);
- **Gesamtauszahlungsbetrag (GAZ):** die Summe der allen Öko-Erzeugern in der Regelzone des Öko-BGV für ein bestimmtes Kalendervierteljahr zu einem bestimmten Zahlungstermin für den im vorangegangenen Kalendervierteljahr übernommenen Ökostrom gesamt zu entrichtenden Gutschriftsbeträge (GS);
- **Herkunftsnachweis:** jene Bescheinigung, die belegt, aus welcher erneuerbaren Energiequelle die in das öffentliche Netz eingespeiste bzw. an Dritte gelieferte elektrische Energie erzeugt wurde;
- **Herkunftsnachweisdatenbank:** das von der Energie-Control GmbH in Umsetzung der Zielsetzungen des Ökostromgesetzes entwickelte automationsgestützte Datenverarbeitungssystem, das der Erfassung der Daten nach § 8 Abs 2 Ökostromgesetz, dem Generieren von Herkunftsnachweisen aus diesen Daten und der Ausstellung von Herkunftsnachweisen an Stromhändler dient. Nähere Informationen über die Herkunftsnachweisdatenbank sind auf der website der Energie-Control GmbH unter www.stromnachweis.at abrufbar;
- **Hybridanlage:** eine Erzeugungsanlage, die in Kombination unterschiedliche Technologien bei der Umwandlung eines oder mehrerer Primärenergieträger in elektrische Energie verwendet;
- **Kleinwasserkraftwerksanlage:** eine anerkannte Anlage auf Basis der erneuerbaren Energiequelle Wasserkraft mit einer Engpassleistung bis einschließlich 10 MW.
- **Mischfeuerungsanlage:** eine thermische Erzeugungsanlage, in der zwei oder mehrere Brennstoffe als Primärenergieträger eingesetzt werden;
- **Neuanlage:** eine Ökostromanlage, für die nach dem 31.12.2002 die für die Errichtung notwendigen Genehmigungen erteilt werden;
- **öffentliches Netz:** ein konzessioniertes Verteilernetz oder ein Übertragungsnetz, das der Versorgung Dritter dient und zu dem Anspruch auf Netzzugang besteht;
- **Ökostrom:** elektrische Energie aus erneuerbaren Energieträgern;
- **Ökostromanlage:** eine Erzeugungsanlage, die aus erneuerbaren Energieträgern Ökostrom erzeugt und als solche anerkannt ist.

- **Strom aus erneuerbaren Energieträgern:** elektrische Energie, die in Anlagen erzeugt wurde, die ausschließlich erneuerbare Energieträger nutzen, sowie den dem Anteil der Biomasse entsprechenden Teil elektrischer Energie aus Hybrid- oder Mischfeuerungsanlagen, die auch nicht erneuerbare (konventionelle) Energieträger einsetzen, einschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern, der zum Auffüllen von Speichersystemen genutzt wird; ausgenommen ist Strom, der als Ergebnis der Speicherung in Speichersystemen gewonnen wird;
- **Stromhändler:** eine natürliche oder juristische Person oder Erwerbsgesellschaft, die Elektrizität in Gewinnabsicht verkauft;
- **Unterdeckung:** buchmäßige Außenstände der Forderungen des Öko-BGV gegenüber den BGV und den NB für das vorangegangene Kalendervierteljahr, in welchem eine Übernahme von Ökostrom von Öko-Erzeugern durch den Öko-BGV erfolgte;
- **Zahlungstermin:** Zeitpunkt, zu dem grundsätzlich die Erteilung der Gutschriften an die Öko-Erzeuger für den im vorangegangenen Vierteljahr übernommenen Ökostrom erfolgt. Der Zahlungstermin für den vom 01.01. bis 31.03. eines Kalenderjahres übernommenen Ökostrom ist derzeit der 30.04., der Zahlungstermin für den vom 01.04. bis 30.06. eines Kalenderjahres übernommenen Ökostrom ist derzeit der 31.07., der Zahlungstermin für den vom 01.07. bis 30.09. eines Kalenderjahres übernommenen Ökostrom ist derzeit der 31.10., der Zahlungstermin für den vom 01.10. bis 31.12. eines Kalenderjahres übernommenen Ökostrom ist derzeit der 31.01. des Folgejahres;
- **Zertifikate:** jene Bescheinigungen, welche die Erzeugung und Einspeisung in das öffentliche Netz von elektrischer Energie, belegen und handelbar sind.

Im übrigen finden grundsätzlich die Begrifflichkeiten des EIWOG idF BGBl I Nr. 149/2002, des Ökostromgesetzes, der Sonstigen Marktregeln, sowie der Richtlinien 96/92/EG und 2001/77/EG Anwendung.

Personenbezogene Begriffe haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form anzuwenden.

II. Bestandteile der AB-ÖKO

Folgende, auf der website der Energie-Control GmbH (www.e-control.at) und des Öko-BGV (www.apg.at) veröffentlichten und bei diesen aufliegende Dokumente, Urkunden und Unterlagen sind in ihrer jeweils geltenden Fassung integrierende Bestandteile dieser AB-ÖKO:

- Die Sonstigen Marktregeln in der jeweils geltenden Fassung;
- Die Technischen und Organisatorischen Regeln (TOR) in der jeweils geltenden Fassung;
- **Anhang./1:** Darstellung der Durchführung, der Zeitpunkte und Methoden der Zahlungsflüsse in der jeweils geltenden Fassung samt graphischer Erläuterung;
- **Anhang./2:** Darstellung der Mitwirkungspflichten der Öko-Erzeuger bei der Erstellung der Prognose des Öko-BGV.

Anhang./1 und **Anhang./2** sind weiters diesen AB-ÖKO angeschlossen.

Über schriftliches Verlangen des Partners werden diesem die Sonstigen Marktregeln in der jeweils geltenden Fassung und die Technischen und Organisatorischen Regeln (TOR) in der jeweils geltenden Fassung vom Öko-BGV übermittelt.

Durch Abschluss und durch die laufende Abwicklung eines Vertrages auf Basis dieser AB-ÖKO erteilen die Partner ihre ausdrückliche Zustimmung, dass auf ihr jeweiliges Rechtsverhältnis zum Öko-BGV neben den Bestimmungen des Vertrags und der AB-ÖKO auch die oben angeführten Dokumente, Urkunden und Unterlagen in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung finden. Die Partner erteilen dadurch auch ihre ausdrückliche Zustimmung, die in den oben angeführten Dokumente, Urkunden und Unterlagen enthaltenen rechtlichen, administrativen, organisatorischen und technischen Vorgaben einzuhalten.

III. Allgemeine Bestimmungen für die Rechtsbeziehungen des Öko-BGV zu Öko-Erzeugern, Stromhändlern, BGV, NB

1) Ungültigkeit von Bestimmungen

- a) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AB-ÖKO und/oder der unter Zugrundelegung der AB-ÖKO abgeschlossenen Verträge einschließlich der Bestimmungen in den Anlagen zu den AB-ÖKO und allfälligen Nachträgen dazu rechtsunwirksam und/oder nichtig sein und/oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der AB-ÖKO und/oder der unter Zugrundelegung der AB-ÖKO abgeschlossenen Verträge dadurch nicht berührt.
- b) Der Öko-BGV und die Partner sind diesfalls vielmehr verpflichtet, die ungültige und/oder nichtige Bestimmung(en) durch (eine) im wirtschaftlichen, rechtlichen, technischen und organisatorischen Gehalt für den Öko-BGV und die Partner gleichkommende rechtsgültige Bestimmung(en) zu ersetzen.
- c) Entsprechendes gilt für eventuell später auftretende Regelungslücken in den AB-ÖKO und/oder in den unter Zugrundelegung der AB-ÖKO abgeschlossenen Verträgen.

2) Formgebote

- a) Sämtliche Änderungen und/oder Ergänzungen dieser AB-ÖKO und/oder der unter Zugrundelegung der AB-ÖKO abgeschlossenen Verträgen bedürfen – unbeschadet einer allfälligen Pflicht zur Genehmigung dieser Änderungen und/oder von Ergänzungen durch die Energie-Control GmbH – der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.
- b) Mitteilungen des Öko-BGV an die Partner über im Rahmen der jeweiligen Rechtsbeziehungen relevante Umstände der operativen Abwicklung können erforderlichenfalls vom Öko-BGV – unbeschadet des vorstehend angeführten grundsätzlichen Schriftformerfordernisses – rechtsverbindlich auch mittels Telefax und/oder E-Mail erfolgen.

3) Kommunikation

- a) Der Öko-BGV und die Partner werden einander die Telefon- und Telefaxnummern, E-mail Adressen und gegebenenfalls Daten E-mail Adressen bekannt geben, über die der Datenaustausch aufgrund der auf Basis der AB-ÖKO abgeschlossenen Verträge abgewickelt wird. Weiters werden der Öko-BGV und die Partner einander die Namen der für

den Datenaustausch und die Abwicklung der auf Basis der AB-ÖKO abgeschlossenen Verträge verantwortlichen Mitarbeiter bekanntgeben.

- b) Der Öko-BGV und die Partner sind verpflichtet, Änderungen der Daten laut lit a) ohne Verzögerung bekanntzugeben.

4) Änderung der Verhältnisse und der AB-ÖKO/Auflösung der Verträge

- a) Sollten infolge künftig erlassener Gesetze, Verordnungen und/oder behördlicher Verfügungen die Vergütungen für Öko-Energie und/oder die Verrechnungspreise für Ökoenergie und/oder der Förderbeitrag für Öko-Energie unmittelbar oder mittelbar erhöht oder ermäßigt werden, so erhöhen oder ermäßigen sich die in den unter Zugrundelegung der AB-ÖKO abgeschlossenen Verträge vereinbarten Entgeltsbestandteile unmittelbar ab dem Zeitpunkt, in dem die Erhöhung oder Ermäßigung wirksam wird.
- b) Die gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Ökostromgesetzes oder sonstiger in diesem Zusammenhang anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen unmittelbar durch Gesetz, durch Verordnung, durch Bescheid und/oder sonstige behördliche Verfügung festgesetzten Vergütungen, Verrechnungspreise und/oder Förderbeiträge haben für die zwischen dem Öko-BGV und seinen Partnern abgeschlossenen Rechtsverhältnisse unmittelbare Geltung.
- c) Sofern die gesetzlich vorgesehenen Verordnungen über die Entgelte der Leistungen des Öko-BGV nicht erlassen oder nicht rechtswirksam sind, ist der Öko-BGV gegenüber dem jeweils betroffenen Partner berechtigt, eine angemessene Abgeltung seiner mit der Erfüllung seiner Aufgaben als Öko-BGV verbundenen administrativen und finanziellen Aufwendungen, der Differenzbeträge, die sich aus den Erlösen aus dem Verkauf von Öko-Energie und den dafür zu bezahlenden Vergütungen ergeben, sowie seiner Aufwendungen für die Ausgleichsenergie, zu verlangen.
- d) Die Partner des Öko-BGV nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass die gegenständlichen AB-ÖKO und/oder die auf Basis dieser AB-ÖKO abgeschlossenen und/oder abzuschließenden Verträge bei Novellierung und/oder Änderung und/oder Aufhebung des Ökostromgesetzes und/oder sonstiger in diesem Zusammenhang anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen durch den Öko-BGV an die neue bzw. geänderte Rechtslage anzupassen bzw. vom Öko-BGV und dem jeweils betroffenen Partner einvernehmlich aufzuheben sind.

- e) Die Partner des Öko-BGV nehmen weiters zustimmend zur Kenntnis, dass der Öko-BGV verpflichtet ist, über Aufforderung der Energie-Control GmbH die AB-ÖKO zu ändern oder neu zu erstellen. Werden daher im Vergleich zu dem Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Vertrags mit dem Partner die AB-ÖKO über Aufforderungen der Energie-Control GmbH oder aus sonstigen Gründen geändert und/oder neu erstellt und genehmigt, so wird der Öko-BGV die Partner von Änderungen unverzüglich auf geeignete Art und Weise (etwa durch schriftliche Mitteilung, Mitteilung per E-Mail und/oder per Telefax) in Kenntnis setzen. Änderungen der AB-ÖKO treten zum vom Öko-BGV dann bekanntgegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 14 (vierzehn) Tage nach Mitteilung an die Partner in Kraft, sofern die Partner nicht innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Mitteilung schriftlich widersprechen. Für den Fall eines Widerspruchs ist der Öko-BGV und der jeweilige Partner berechtigt, das unter Zugrundelegung der AB-ÖKO abgeschlossene Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 (einem) Monat ab Zugang des Widerspruchs zum jeweiligen nächsten Monatsletzten aufzulösen. Der betroffene Partner des Öko-BGV und der Öko-BGV sind jedoch weiterhin verpflichtet, sämtliche bis zur Auflösung des Rechtsverhältnisses entstandene Verpflichtungen zu erfüllen.
- f) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund der auf Basis dieser AB-ÖKO abgeschlossenen Verträge für den Öko-BGV und die Partner bleibt unberührt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere der nachhaltige Zahlungsverzug trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer Nachfrist von mindestens 14 (vierzehn) Tagen, die Verletzung der Verpflichtungen der Partner die drohende und/oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit und/oder die drohende und/oder eingetretene Überschuldung der jeweils anderen Partei, die wiederholte mangelhafte Datenübermittlung, wiederholte schwerwiegende Verstöße gegen Mitwirkungspflichten und sonstige gravierende Verstöße gegen Bestimmungen dieser AB-ÖKO und/oder der auf deren Basis abgeschlossenen Verträge.
- g) Die AB-ÖKO gelten auch nach Beendigung des Vertrags des Öko-BGV zum jeweiligen Partner bis zur völligen Abwicklung des Vertragsverhältnisses weiter.

5) Rechtsnachfolge

- a) Der Öko-BGV und die Partner sind grundsätzlich berechtigt und verpflichtet, sämtliche aus den unter Zugrundelegung der AB-ÖKO abgeschlossenen Verträgen erfließende Rechte und Pflichten rechtsverbindlich auf allfällige Einzel- und/oder Gesamtrechtsnachfolger zu übertragen und zu überbinden. Die Rechtsnachfolge ist der jeweils anderen Partei umgehend und ohne Verzögerung schriftlich anzuzeigen.

- b) Die Übertragung der Rechte und Pflichten auf Rechtsnachfolger der Partner bedarf jedoch grundsätzlich der schriftlichen Zustimmung des Öko-BGV, welche dieser aber nur dann verweigern darf, wenn sachliche und begründete Zweifel bestehen, dass der Rechtsnachfolger des Partners die Verpflichtungen gegenüber dem Öko-BGV nicht erfüllen wird. Widerspricht der Öko-BGV schriftlich nicht innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Zugang der Bekanntgabe der Rechtsnachfolge durch den Partner, so gilt die Zustimmung als erteilt.
- c) Bei Übertragung der Rechte und Pflichten auf Rechtsnachfolger werden die ursprünglichen Parteien von ihren bis zum Zeitpunkt der Rechtsnachfolge eingegangenen wechselseitigen Verpflichtungen erst frei, wenn der Rechtsnachfolger diese Verpflichtungen zur Gänze erfüllt hat. Die Partner und der Öko-BGV halten sich diesbezüglich zur Gänze schad- und klaglos.

6) Störungen in der Vertragsabwicklung

- a) Sollte der Öko-BGV oder die Partner im Falle höheren Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Abwendung nicht in ihrer Macht steht oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung der Pflichten der unter Zugrundelegung dieser AB-ÖKO abgeschlossenen Verträge ganz oder teilweise gehindert sein, so ruhen die diesbezüglichen Vertragspflichten, bis die Hindernisse oder Störungen und/oder deren Folgen zur Gänze beseitigt sind. Diesfalls liegt auch keine, eine Ersatzpflicht auslösende, Vertragsverletzung der davon betroffenen Partei vor.
- b) Als höhere Gewalt im Sinn der lit a) gilt jedes Ereignis, das den Öko-BGV und/oder die Partner hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, und welches auch durch die zu erwartende Sorgfalt nicht vorauszusehen war und nicht verhütet werden konnte. Dies gilt insbesondere bei Versagen von Kommunikations- oder Computersystemen, auch der an der Abwicklung beteiligten NB, bei Unterbrechung der Lieferung und/oder Abnahme durch die beteiligten NB, bei Untätigkeit und/oder Säumigkeit, insbesondere bei der Preisregelung, von Behörden und sonstigen öffentlichen Einrichtungen, sowie bei der Verweigerung des Vertragsabschlusses durch Stromhändler und/oder NB mit dem Öko-BGV in einem solchen Ausmaß, dass der Öko-BGV an der Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen gehindert ist.
- c) Sobald der Öko-BGV oder die Partner von dem Umstand höherer Gewalt Kenntnis erhalten haben, sind sie verpflichtet, sämtliche anderen betroffenen Partner und den Öko-BGV davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und – soweit dies zu diesem Zeitpunkt

möglich ist – eine rechtlich unverbindliche Einschätzung des Ausmaßes und der erwarteten Dauer der Leistungsverhinderung bekanntzugeben.

- d) Die betroffenen Partner und der Öko-BGV sind verpflichtet, sämtliche wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen zur Begrenzung der Auswirkungen der höheren Gewalt zu unternehmen. Die Partner und der Öko-BGV sind, solange die höhere Gewalt andauert und sobald und soweit bekannt, verpflichtet, die jeweils betroffene Partei(en) angemessen über den aktuellen Stand, sowie über das Ausmaß und die zu erwartende Dauer der Verhinderung der Erbringung ihrer Verpflichtungen zu informieren.

7) Haftung des Öko-BGV

- a) Der Öko-BGV haftet den Partnern grundsätzlich nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden des Öko-BGV ankommt, wird – abgesehen von Personenschäden – nur bei grob fahrlässigem und/oder vorsätzlichem Verhalten des Öko-BGV gehaftet.
- b) Eine Haftung des Öko-BGV für mittelbare Schäden und/oder Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- c) Unbeschadet § 1304 ABGB sind die Partner und der Öko-BGV verpflichtet, sämtliche aus und/oder im Zusammenhang mit den unter Zugrundelegung dieser AB-ÖKO abgeschlossenen Verträgen resultierenden Schäden so gering wie möglich zu halten.

8) Grundsätze der Rechnungslegung durch den Öko-BGV

- a) Rechnungen des Öko-BGV werden den Partnern grundsätzlich im Voraus per Telefax und in der Folge im Original auf dem Postweg übermittelt. Sämtliche Zahlungen der Partner gegenüber dem Öko-BGV sind – vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung im Einzelfall – binnen 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung per Telefax fällig und auf Kosten und Gefahr der Partner auf das vom Öko-BGV bekanntgegebene Konto abzugsfrei zu überweisen. Die Partner werden dem Öko-BGV über sein Verlangen erforderlichenfalls eine Einziehungsermächtigung über ein von diesen ständig für ihre jeweiligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Öko-BGV ausreichend gedecktes Bankkonto eines inländischen Kreditinstitutes, eines Kreditinstitutes im EWR oder in der Schweiz erteilen. Zahlungen des Öko-BGV an Partner werden – vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung im Einzelfall – über die Erteilung von Gutscheinen durch den Öko-BGV abgewickelt. Die Partner werden dem Öko-BGV ein in-

ländisches Bankkonto bekanntgeben, auf welches die Überweisung der Gutschriftsbeträge schuldbefreiend erfolgen kann.

- b) Sämtliche Zahlungen der Partner an den Öko-BGV haben ohne Abzüge, Einbehaltung und unter Verzicht auf die Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen zu erfolgen.
- c) Fällige Beträge werden bis zum Zahlungseingang beim Öko-BGV zum Verzugszinssatz in der Höhe von 8 % über dem aktuellen Basiszinssatz verzinst. Für den Fall des Zahlungsverzugs sind die Partner in jedem Fall verpflichtet, dem Öko-BGV sämtliche Aufwendungen und/oder Kosten der notwendigen außergerichtlichen und/oder gerichtlichen Betreibungsmaßnahmen zu ersetzen.

9) Zustimmung zur Datenübermittlung/-verwendung

- a) Die Partner erklären sich durch den Abschluss eines Vertrages mit dem Öko-BGV ausdrücklich damit einverstanden, dass der Öko-BGV die ihm im Zuge der Rechtsbeziehung von Partnern bekanntgegebenen Daten speichert, elektronisch be-/verarbeitet und verwaltet und notwendigenfalls in Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben als Öko-BGV den anderen Öko-BGV, den BKO, der Energie-Control GmbH und anderen Behörden (insbesondere Landesregierungen), übermittelt. In den mit den Partnern auf Basis dieser AB-ÖKO abzuschließenden Verträgen wird eine den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechende Regelung über die Zustimmung der Partner zur Datenübermittlung/-verwendung aufgenommen.
- b) Sämtliche auf Basis dieser AB-ÖKO vorgesehenen Datenübermittlungen sind – sofern in den AB-ÖKO keine abweichende Regelung getroffen wird – in der in den Marktregeln festgesetzten Art und Weise durchzuführen.

10) Herkunftsnachweise und Herkunftsnachweisdatenbank

Die Partner nehmen zur Kenntnis, dass gemäß der Ziele und Bestimmungen des Ökostromgesetzes und im Hinblick auf das bestehende öffentliche Interesse und der überwiegenden berechtigten Interessen der Stromhändler die Notwendigkeit besteht, die Erfassung der Daten nach § 8 Abs 2 Ökostromgesetz, das Generieren von Herkunftsnachweisen aus diesen Daten und die Ausstellung von Herkunftsnachweisen an Stromhändler über das von der Energie-Control GmbH entwickelte automationsgestützte Datenverarbeitungssystem (Herkunftsnachweisdatenbank) abzuwickeln. Nähere Informationen über die Herkunftsnachweisdatenbank und die Art der Ausstellung der Herkunftsnachweise sind den Partnerinnen und Partnern bekannt.

nachweise sind auf der website der Energie-Control GmbH unter www.stromnachweis.at abrufbar.

Durch Abschluss und durch die laufende Abwicklung eines Vertrages auf Basis dieser AB-ÖKO erteilen die Partner ihre ausdrückliche Zustimmung, dass der Öko-BGV über Aufforderung der Energie-Control GmbH diejenigen Daten, die ihm im Zuge der Rechtsbeziehung von Partnern bekanntgegeben werden,

- von Öko-Erzeugern die Menge der erzeugten elektrischen Energie, die Art und die Engpassleistung der Erzeugungsanlage, die Zeit und der Ort der Erzeugung, die eingesetzten Energieträger
- und von Stromhändlern, die per Fahrplan zugewiesenen Ökostrommengen erfasst, speichert, elektronisch be-/verarbeitet und verwaltet und der von der Energie-Control GmbH verwalteten Herkunftsnachweisdatenbank laufend elektronisch übermittelt.

Weiters erteilen die Partner durch Abschluss und durch die laufende Abwicklung eines Vertrages auf Basis dieser AB-ÖKO ihre ausdrückliche Zustimmung, dass den Stromhändlern über die Herkunftsnachweisdatenbank Herkunftsnachweise gemäß § 8 Ökostromgesetz über die vom Öko-BGV an die Stromhändler zugewiesenen Ökostrommengen ausgestellt werden.

Die Partner werden über den Beginn des Betriebs der von der Energie-Control GmbH verwalteten Herkunftsnachweisdatenbank und über den Beginn der Ausstellung der Herkunftsnachweise vom Öko-BGV gemeinsam mit der Energie-Control GmbH rechtzeitig auf geeignete Art und Weise in Kenntnis gesetzt werden.

11) Erfüllungsort

Der Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen des Öko-BGV und der Partner aus den unter der Zugrundelegung der AB-ÖKO abgeschlossenen Verträgen ist der Firmensitz des Öko-BGV.

12) Rechtswahl/Ausschluss der Geltung anderer AB

- a) Die AB-ÖKO und die unter Zugrundelegung der AB-ÖKO abgeschlossenen Verträgen unterliegen ausschließlich österreichischem Recht, mit Ausnahme der Verweisungsnormen des IPRG und des EVÜ; die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- b) Die Geltung von, diesen AB-ÖKO widersprechenden und/oder abweichenden, Vertragsbedingungen und/oder allgemeinen Geschäftsbedingungen der Partner wird durch

den Abschluss eines auf Basis der AB-ÖKO abzuschließenden Vertrags einvernehmlich ausgeschlossen.

13) Gerichtsstand

Unbeschadet der sachlichen Zuständigkeiten der Energie-Control GmbH, der Energie-Control Kommission oder sonstiger Verwaltungsbehörden wird als Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten zwischen dem Öko-BGV und seinen Partnern aus den, unter Zugrundelegung dieser AB-ÖKO abgeschlossenen, Verträgen die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Firmensitz des Öko-BGV vereinbart.

B) Rechtsbeziehung Öko-BGV – Öko-Erzeuger

I. Einleitung

Gemäß § 10 Ökostromgesetz ist der Öko-BGV verpflichtet, den ihm von Öko-Erzeugern angebotenen und in das öffentliche Netz abgegebenen Ökostrom zu den AB-ÖKO und den Vergütungen nach § 11 Ökostromgesetz abzunehmen. Die Öko-Erzeuger sind verpflichtet, Mitglied der Ökobilanzgruppe des Öko-BGV zu sein, sofern sie sich auf die Abnahmepflicht des Öko-BGV berufen.

II. Vertrag Öko-Erzeuger – Öko-BGV

Der Öko-Erzeuger und der Öko-BGV werden über die Abnahme und die Vergütung von, in (der) Ökostromanlage(n) des Öko-Erzeugers erzeugtem und in das öffentliche Netz abgegebenen Ökostrom, einen schriftlichen Vertrag abschließen, in welchen nähere technische und organisatorische Regelungen über Art und Umfang der Abnahme, Art und Umfang der vom Öko-Erzeuger bekanntzugebenden Daten und die Vergütung von Ökostrom aufgenommen werden.

III. Organisatorische Bestimmungen für die Ökobilanzgruppe

1) Begründung der Mitgliedschaft zur Ökobilanzgruppe

- a) Mit dem Inkrafttreten des zwischen dem Öko-Erzeuger und dem Öko-BGV abzuschließenden Vertrages über die Abnahme und die Vergütung von Ökostrom wird die Mitgliedschaft des Öko-Erzeugers zur Ökobilanzgruppe des Öko-BGV begründet.
- b) Die Organisation der Ökobilanzgruppe richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen.

2) Bilanzgruppenspezifische Aufgaben des Öko-BGV

- a) Der Öko-BGV ist verpflichtet, die Aufgaben und Pflichten, die ihn nach den einschlägigen elektrizitätsrechtlichen Vorschriften (insbesondere ElWOG, Ökostromgesetz), den Sonstigen Marktregeln und den TOR – soweit anwendbar – treffen, sowie seine Aufgaben und Pflichten aus den Vertragsverhältnissen zum BKO, den NB und anderen Marktteilnehmern zu erfüllen.

- b) Die Erstellung und Übermittlung von erforderlichen Fahrplänen wird entsprechend den Vorgaben der Marktregeln erfolgen.
- c) Soweit der Öko-BGV in Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten die Mitglieder der Ökostrombilanzgruppe nach außen vertritt, handelt er als mittelbarer (indirekter) Stellvertreter der Bilanzgruppenmitglieder, soweit nicht im Einzelfall unmittelbare (direkte) Stellvertretung vereinbart wird.

3) Bilanzgruppenspezifische Pflichten des Öko-Erzeugers

- a) Der Öko-Erzeuger hat bei der Erfüllung der den Öko-BGV obliegenden Aufgaben und Pflichten nach Kräften mitzuwirken:
- b) Die Mitwirkungspflichten bestehen in der:
 - Datenbekanntgabe zur Unterstützung der Erstellung der Prognose des Öko-BGV gemäß **Anhang./2**;
 - Mitwirkung bei sämtlichen sonstigen erforderlichen Maßnahmen zur Minimierung des Ausgleichsenergiebedarfes der Ökobilanzgruppe;
 - Bekanntgabe und Zurverfügungstellung aller sonstigen für den Umfang und die Abwicklung der Abnahme des Ökostroms relevanten Informationen und Daten an den Öko-BGV;
 - Bekanntgabe des exakten Zeitpunkts (Datum, Uhrzeit) der Inbetriebnahme und des Beginns und des geschätzten Umfangs der Einspeisung elektrischer Energie in das öffentliche Netz und sämtliche Änderungen dieser Daten und Umstände.
- c) Der Öko-BGV akzeptiert, dass die Öko-Erzeuger sich zur Erfüllung dieser Pflichten auch Dritter, insbesondere der NB, in deren Netz die von ihm betriebene(n) Anlage(n) einspeist/en, bedienen können.

4) Dauer der Mitgliedschaft zur Öko-Bilanzgruppe, ordentliche Kündigung, Auflösung aus wichtigem Grund

- a) Die Mitgliedschaft zur Öko-Bilanzgruppe besteht grundsätzlich auf Bestandsdauer des zwischen dem Öko-Erzeuger und dem Öko-BGV abzuschließenden Vertrags über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom.
- b) Der Öko-Erzeuger kann den Vertrag mit dem Öko-BGV unter Einhaltung einer **vierwöchigen** Frist, jeweils **zum Letzten eines Kalendermonats** kündigen.

- c) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Auf die Bestimmungen des **Abschnitt A)III.4)** wird verwiesen. Als wichtiger Grund gilt in diesem Zusammenhang insbesondere auch die Nichtabnahme und/oder -bezahlung der vom Öko-BGV einem Stromhändler zugewiesenen Ökostrommenge, sofern dieser Stromhändler zugleich als Öko-Erzeuger Mitglied in der Ökobilanzgruppe ist (Personenidentität).

IV. Abnahme des Ökostroms

1) Umfang der Abnahme

- a) Der Öko-BGV wird nach Maßgabe des zwischen ihm und dem Öko-Erzeuger abgeschlossenen Vertrags die in das öffentliche Netz abgegebene elektrische Energie aus der (den) Ökostromanlage(n) des Öko-Erzeugers abnehmen.
- b) Rechtsbedingungen für die Abnahme sind insbesondere:
- Aufrechte Anerkennung der Stromerzeugungsanlage des Öko-Erzeugers als Ökostromanlage im Sinn des § 7 Ökostromgesetz;
 - Abgabe der gesamten aus der Ökostromanlage des Öko-Erzeugers in das öffentliche Netz abgegebenen elektrischen Energie über einen mindestens 3 (drei) Kalendermonate dauernden Zeitraum und rechtswirksamer Netzzugangsvertrag mit dem zuständigen Netzbetreiber;
 - Ordnungsgemäße und rechtsgültige Beendigung der Mitgliedschaft des Öko-Erzeugers in seiner bisherigen Bilanzgruppe unter Einhaltung der in den Sonstigen Marktregeln, den Netzbedingungen und den jeweiligen AB des bisherigen BGV vorgesehenen Regelungen;
 - Übermittlung der vollständigen Wechselinformation über den Bilanzgruppenwechsel gemäß den geltenden Sonstigen Marktregeln und den jeweiligen Verteilernetzbedingungen durch den zuständigen NB an den Öko-BGV;
 - Rechtswirksamkeit des Vertrags zwischen Öko-BGV und Öko-Erzeuger;
 - aufrechte Mitgliedschaft zur Ökostrombilanzgruppe des Öko-BGV;
 - Bekanntgabe der erforderlichen Daten gemäß Einzelvertrag durch den Öko-Erzeuger;
 - Mitwirkung bei der Erstellung von Prognosewerten für die Einspeisung des Ökostroms.

2) Grundsätze der Vergütung des Ökostroms

- a) Der Öko-BGV wird dem Öko-Erzeuger gemäß den gesetzlichen Vorgaben und den nachstehenden Bestimmungen den in das öffentliche Netz abgegebenen Ökostrom aus der Ökostromanlage des Öko-Erzeugers zu den behördlich festgelegten Vergütungen abnehmen. Bei der Abwicklung der Vergütung ist zwischen Öko-Erzeugern mit Lastprofilzähler und Öko-Erzeugern mit standardisierten Lastprofilen zu unterscheiden.
- b) Verrechnungsgrundlage der Gutschriften/Vergütung bei Öko-Erzeugern mit Lastprofilzählern sind grundsätzlich die vom jeweiligen NB dem Öko-BGV zumindest monatlich je Ökostromanlage übermittelten Zählwerte als ¼-Stunden-Zeitreihen. Sollten diese Daten vom NB nicht oder nicht vollständig übermittelt werden, wird der Öko-BGV zwischenzeitig die Verrechnung mittels anteiliger Akontozahlungen auf Basis der vom NB bekanntgegebenen Vorjahreseinspeisedaten vornehmen.
- c) Bei Öko-Erzeugern mit standardisierten Lastprofilen ist die Verrechnungsgrundlage die vom NB dem Öko-BGV je Ökostromanlage bekanntgegebene Jahresenergieeinspeisemenge, sowie das zugewiesene Lastprofil, wobei hier zwischenzeitig die Verrechnung mittels anteiliger Akontozahlungen auf Basis der vom NB bekanntgegebenen Vorjahreseinspeisedaten bzw. Prognosewerte erfolgt. In Fällen, in welchen NB dem Öko-BGV trotz standardisiertem Lastprofilen monatliche Ablesungen vornimmt und die Daten dem Öko-BGV übermittelt, erfolgt die Abrechnung von vornherein auf Basis dieser Werte; Akontierungen sind diesfalls entbehrlich.
- d) In Fällen wo zwischenzeitig eine Verrechnung mittels Akontozahlungen auf Basis der vom NB bekanntgegebenen Vorjahreseinspeisedaten erfolgt ist, wird der Öko-BGV nach Vorliegen der jeweiligen anlagenbezogenen Messwerte bzw. Werte nach der Jahresablesung einen allfälligen Überschuss oder eine allfällige Unterdeckung beim nächsten Zahlungstermin mittels Aufrechnung oder zusätzlicher Erstattung ausgleichen.
- e) Der Öko-Erzeuger nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass der vom Öko-BGV übernommene Ökostrom gemäß dem Ökostromgesetz zuzuweisen ist. Der Öko-BGV nimmt die organisatorische und wirtschaftliche Abwicklung der Übernahme und der Weitergabe des Ökostromes innerhalb der Regelzone der VERBUND-Austrian Power Grid AG wahr. Dies vorausgeschickt nimmt der Öko-Erzeuger weiters zustimmend zur Kenntnis, dass die Zahlung von Vergütungen für den übernommenen Ökostrom vor allem aus Gründen der Liquidität grundsätzlich nur in jenem Umfang und in jenem Ausmaß erfolgen kann, in dem der vom Öko-BGV weitergegebene Ökostrom von den Stromhändlern vergütet wird und die von den NB grundsätzlich vierteljährlich zu entrichtenden Förder-

beiträge im Sinn der §§ 21 f Ökostromgesetz beim Öko-BGV einlangen. Unbeschadet des vorstehend Ausgeführten wird sich der Öko-BGV bemühen, dem Öko-Erzeuger zu den jeweiligen Zahlungsterminen die Vergütung für den gesamten im vorangegangenen Vierteljahr übernommenen Ökostrom zu entrichten.

f) Sollten die Zahlungen der Stromhändler und/oder die Förderbeiträge der NB beim Öko-BGV nicht und/oder nicht zur Gänze einlangen, so ist dieser auch nicht zur Entrichtung der Vergütung des zur Weitergabe über den BGV von den Stromhändlern übernommenen Ökostroms an den Öko-Erzeuger verpflichtet. Die nachstehenden Bestimmungen legen die diesbezügliche Vorgangsweise fest:

- Sollten die Zahlungen der Stromhändler und/oder die Förderbeiträge von den NB nur in einem geringeren, als dem vorgeschriebenen, Umfang einlangen, so ist der Öko-BGV berechtigt, die sich daraus ergebende Unterdeckung (buchmäßige Außenstände der von den Stromhändler und NB zu entrichtenden Beträge) bei der Ermittlung des Auszahlungsfaktors der an die Öko-Erzeuger zu entrichtenden Vergütungen für den im vorangegangenen Vierteljahr jeweils übernommenen Ökostrom zu berücksichtigen.

Der Öko-BGV wird den Öko-Erzeugern diesfalls unter Heranziehung des Auszahlungsfaktors die Vergütungen bloß anteilmäßig entrichten und den von den bisher von den Stromhändlern und NB eingelangten Beträgen nicht gedeckten Anteil zurückhalten, ohne dass dies als Zahlungsverzug oder sonstige Vertragsverletzung des Öko-BGV gilt. Vielmehr tritt durch diese Vorgangsweise die Fälligkeit des von den Stromhändlern und NB eingelangten Beträgen nicht gedeckten Anteils der Vergütungen nicht ein.

- Der Öko-BGV wird sein Recht zur Zurückhaltung der zu entrichtenden Vergütungen nur dann ausüben, wenn dies die wirtschaftliche Situation (Liquiditätssituation) erfordert. Selbst für den Fall, dass die für die Zahlungstermine vorzunehmende Prüfung der eingegangenen Beträge eine (geringfügige) Unterdeckung ergibt, kann der Öko-BGV den Öko-Erzeugern die Vergütung über den gesamten im vorangegangenen Vierteljahr übernommenen Ökostrom entrichten. Diese an dem jeweiligen Zahlungstermin nicht unmittelbar berücksichtigte Unterdeckung wird der Öko-BGV bis zu der, beim nächsten Zahlungstermin vorzunehmenden, Prüfung vortragen und dann entweder im Zuge einer anteilmäßig geringeren Auszahlung der Vergütungen an die Öko-Erzeuger berücksichtigen oder die Unterdeckung bis zu dem nächsten Zahlungstermin (allenfalls inklusive einer weiteren Unterdeckung) vortragen.

- Die Berücksichtigung von in einem Kalenderjahr aufgetretenen Unterdeckungen bei der Entrichtung von Vergütungen erfolgt spätestens zum 31.01. des Folgejahres, beginnend mit 31.01.2004. Zu diesem Zeitpunkt kann gerade auch im Hinblick auf die Nichtdiskriminierung der Öko-Erzeuger eine Aufrollung der im vorangegangenen Kalenderjahr aller an die Öko-Erzeuger bezahlten Vergütungen erfolgen, um auf diese Weise die erforderliche Gleichbehandlung auch bei der anteilmäßigen Zurückhaltung der Vergütungen an die Öko-Erzeuger sicherzustellen. Der diesbezügliche Ausgleich zwischen den Öko-Erzeugern erfolgt dann erforderlichenfalls im Zuge der Auszahlung der Vergütungen zum nächstfolgenden Zahlungstermin.
- Der Öko-BGV ist verpflichtet, sämtliche zumutbaren Maßnahmen zur Hereinbringung seiner Forderungen gegenüber den Stromhändlern und NB zu ergreifen. Der Öko-BGV wird die Öko-Erzeuger in angemessenem Umfang und auf geeignete Art und Weise vom Stand der Einbringungsmaßnahmen und dem Auftreten einer Unterdeckung informieren.
- Eine Darstellung der Durchführung, der Zeitpunkte und der Methoden der Zahlungsflüsse und der Abrechnung von Ökostrom ist im den AB-ÖKO angeschlossenen **Anhang./1** enthalten.
- Für den Fall der Anwendung der vorstehenden Bestimmungen ist der Öko-BGV verpflichtet, die Energie-Control GmbH umgehend zu informieren und der Energie-Control GmbH einen mit einer Begründung versehenen Bericht zu erstatten.
- Erhält der Öko-BGV vom Stromhändler und/oder NB Verzugszinsen in Folge verspätet gezahlter Forderungen, so werden diese beim nächsten Zahlungstermin in vollem Umfang an die Öko-Erzeuger ausbezahlt.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass mit der gegebenenfalls bloß anteilmäßig vorzunehmenden Entrichtung der Vergütung an die Öko-Erzeuger keine Kürzung der diesen geschuldeten behördlich festgelegten Tarife verbunden ist, sondern mit dieser Vorgangsweise die Fälligkeit dieses Forderungsteiles der Öko-Erzeuger gegenüber dem Öko-BGV nicht eintritt. Damit wird gewährleistet, dass der Öko-BGV seine gesetzlichen Pflichten im Rahmen der Administration der Förderung von Ökostrom wahrnehmen kann. Der Öko-BGV ist zur sachlichen Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Öko-Erzeuger verpflichtet.

3) Zahlungstermine

- a) Unbeschadet des vorstehend in Punkt 2) Ausgeführten werden als Zahlungstermine für die Entrichtung der Vergütungen für den übernommenen Ökostrom grundsätzlich der 30.04., 31.07., 31.10. und 31.01., beginnend mit 30.04.2003, festgelegt. Der Öko-BGV wird zu diesen Zeitpunkten den Öko-Erzeugern für den im vorangegangenen Vierteljahr übernommenen Ökostrom Gutschriften ausstellen.
- b) Bei Öko-Erzeugern, bei welchen die zu entrichtende Vergütung pro Jahr nicht € 200,-- (exklusive USt) übersteigt, kann der Öko-BGV die Vergütung bloß jährlich nach Übermittlung der Messwerte der Vorjahreseinspeisung durch den NB zu dem nächstfolgenden 30.04., 31.07., 31.10. und 31.01. des Kalenderjahres vornehmen.

4) Vorauszahlung (Akonto) durch den Öko-BGV

- a) Im Hinblick auf die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der Öko-Erzeuger zahlt der Öko-BGV am 31.01. jeden Kalenderjahres den Öko-Erzeugern eine Vorauszahlung (Akonto) in Höhe eines Zwölftels der auf Grundlage der geschätzten Jahreseinspeisemenge anfallenden Vergütung aus. Erfolgt der Eintritt in die Ökobilanzgruppe während eines laufenden Kalenderjahres, so erfolgt die erstmalige Akontierung binnen 8 Wochen nach Abschluss des Vertrags über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom und Erhalt aller für die Gutschriftserteilung notwendigen Daten (insbesondere Umsatzsteueridentifikationsnummer, Bankverbindung, Brennstoffzusammensetzung oä). In der weiteren Folge erfolgt die Akontierung jeweils am 31.01. der folgenden Kalenderjahre.
- b) Die Akontierung gemäß lit a) wird grundsätzlich bei der Abrechnung des 4. Kalendervierteljahres (Leistungszeitraum: 01.10. bis 31.12., Zahlungstermin: 31.01. des Folgejahres) mit angefallenen Vergütungsbeträgen verrechnet. Gleichzeitig erfolgt zu diesem Zahlungstermin die Akontierung für das zu diesem Zeitpunkt laufende Kalenderjahr. Bei Ausscheiden des Öko-Erzeugers aus der Ökobilanzgruppe erfolgt die Verrechnung des Akonto gemäß lit a) mit der Endabrechnung der bis dahin angefallenen Vergütungen. Sollte das zu verrechnende Akonto die Vergütungen bzw. das für das laufende Kalenderjahr gewährte Akonto übersteigen, so hat der Öko-Erzeuger die Differenz mit einer Zahlungsfrist von 10 Werktagen ab Rechnungserhalt dem Öko-BGV auf ein von diesem bekannt gegebenes Bankkonto zu überweisen.
- c) Sollte für den Öko-BGV während des laufenden Kalenderjahres aufgrund der vom Netzbetreiber erhaltenen Daten ersichtlich sein, dass der Öko-Erzeuger die Prognosewerte gemäß lit a) um mehr als 50 % unterschreiten wird, so ist der Öko-BGV berech-

tigt, eine Verringerung der Akontozahlung vorzunehmen. Der Öko-Erzeuger hat diesfalls die Differenz mit einer Zahlungsfrist von 10 Werktagen ab Rechnungserhalt dem Öko-BGV auf ein von diesem bekannt gegebenes Bankkonto zu überweisen. Der Öko-BGV ist jedoch wahlweise auch berechtigt, die Differenz erst beim nächsten Zahlungstermin zu berücksichtigen und mit den bis dahin angefallenen Vergütungen zu verrechnen.

5) Sonstiges

- a) Sämtliche Zahlungen (Gutschriften) erfolgen bargeldlos auf ein vom Öko-Erzeuger dem Öko-BGV bekannt zu gebendes inländisches Bankkonto.
- b) Die Rechte des Öko-BGV gemäß **Abschnitt A)III.** der AB-ÖKO bleiben unberührt.

6) Vergütung und Sicherstellung bei Wegfall der Fördervoraussetzungen

- a) Wenn der Öko-Erzeuger die rechtlichen Bedingungen für die Abnahme und die Vergütung nach einer Einspeisetarifverordnung (des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit oder des zuständigen Landeshauptmannes) von, in die Ökobilanzgruppe übernommener, elektrischer Energie nicht oder nicht mehr erfüllt (etwa bei rückwirkenden Widerruf der Anerkennung gemäß § 7 Abs 7 Ökostromgesetz), gilt der allenfalls mit dem Öko-Erzeuger abgeschlossene Vertrag über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom als ex tunc aufgelöst, ohne dass es hierfür einer gesonderten Erklärung des Öko-BGV bedarf. Der Öko-Erzeuger hat den Öko-BGV über diesbezüglich relevante Änderungen der Umstände ohne jede Verzögerung zu informieren.

Die systemtechnische Zuordnung der betroffenen Erzeugungsanlagen nach den Sonstigen Marktregeln wird durch diese Vertragsauflösung nicht rückwirkend beseitigt; hierfür ist der in den Sonstigen Marktregeln vorgesehene Wechsel- oder Abmeldeprozeß einzuhalten.

- b) Bei im Sinn von lit a) betroffenen Erzeugungsanlagen und bei Ökostromanlagen, auf welche keine Einspeisetarifverordnung (weder des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit noch des zuständigen Landeshauptmannes) anzuwenden ist, erfolgt die Vergütung von, in die Ökobilanzgruppe übernommener, elektrischer Energie aus der betroffenen Anlage zum – im Zeitraum der Abnahme – jeweils gültigen, von der Energie-Control GmbH gemäß § 20 Ökostromgesetz bestimmten, Marktpreis.

- c) Sollte der Öko-Erzeuger (Anlagenbetreiber) in einem solchen Fall bereits Einspeisetarife erhalten haben, so hat er den Differenzbetrag zum – für den Zeitraum der Abnahme – jeweils gültigen Marktpreis im Sinn von lit b) samt der gesetzlichen Zinsen im Sinn des § 1000 Abs 1 ABGB ab dem Tag des Erhalts der jeweiligen Tarifauszahlung binnen 10 Werktagen ab Wegfall der Fördervoraussetzungen einlangend auf ein vom Öko-BGV zu diesem Zweck bekannt zu gebendes Bankkonto spesenfrei zur Anweisung zu bringen.
- d) Zur Sicherstellung sämtlicher allenfalls aus lit c) resultierender Zahlungsverpflichtungen der Öko-Erzeuger (Anlagenbetreiber) ist der Öko-BGV berechtigt, vor Erteilungen der Gutschriften im Sinn des Abschnitt B)IV. der AB-ÖKO an Öko-Erzeuger (Anlagenbetreiber), von welchen dem Öko-BGV bekannt ist, dass ein rückwirkender Widerruf der Anerkennung im Sinn des § 7 Abs 7 Ökostromgesetz erfolgen könnte (etwa bei Einbringung von Devolutionsanträgen im Sinn des Art 12 Abs 3 B-VG gegen die Anlagen genehmigung), von diesen Sicherheiten zu fordern.

Diese Sicherheiten sind in Form einer unbefristeten, abstrakten und nicht-akzessorischen Bankgarantie eines erstklassigen österreichischen Kreditinstitutes oder eines erstklassigen Kreditinstitutes aus dem EWR-Raum oder der Schweiz, die auf den Öko-BGV zu lauten hat und bei diesem zu hinterlegen ist, über die Höhe des allenfalls nach lit c) rückzuzahlenden Betrags zu legen und haben sämtliche gegenwärtige und zukünftige Rückzahlungsverpflichtungen der Öko-Erzeuger (Anlagenbetreiber) zu sichern, selbst wenn diese Ansprüche bedingt, befristet und/oder noch nicht fällig sein sollten.

Zu diesem Zweck wird der Öko-BGV den vom Sicherstellungserfordernis betroffenen Öko-Erzeugern (Anlagenbetreibern) zum jeweiligen Zahlungstermin den jeweiligen sicherzustellenden Betrag bekanntgeben. Der Öko-Erzeuger (Anlagenbetreiber) hat daraufhin ohne Verzögerung die geforderte Sicherheit zu legen. Nach Erhalt der Sicherheit im obigen Sinn erfolgt dann unverzüglich die Gutschrifterteilung durch den Öko-BGV.

Für die Sicherheitenverwertung und die Sicherheitenfreigabe wird die sinngemäße Anwendung von Abschnitt D) V.2) und 3) der AB-ÖKO vereinbart.

C) Rechtsbeziehung Öko-BGV – BGV

I. Einleitung

Die Stromhändler sind verpflichtet, den ihnen vom BGV mittels Fahrplan zugewiesenen Ökostrom zu übernehmen, den daraus resultierenden Anteil an Ökostrom zu kaufen und dem Öko-BGV das Entgelt in Höhe des Verrechnungspreises für Ökostrom monatlich zu entrichten.

Der Öko-BGV wird daher in Entsprechung des – den geltenden Marktregeln zugrunde gelegten – Systems mit Hilfe der BGV, in deren Bilanzgruppe(n) Stromhändler Mitglieder sind, die elektrische Energie an Endverbraucher abgeben, Fahrpläne je Bilanzgruppe erstellen, in welchen der von den Stromhändlern zu übernehmende Ökostrom angeführt ist. Die BGV werden im Zuge dieses Prozesses organisatorisch gemäß der nachstehenden Bestimmungen eingebunden, um sicherzustellen, dass die Stromhändler den ihrer Abgabe an Endverbraucher entsprechenden Anteil an abnahmepflichtigem Ökostrom vom Öko-BGV übernehmen.

II. Vertrag BGV – Öko-BGV

Der Öko-BGV und der BGV werden über die organisatorische Abwicklung der Zuweisung und der Weitergabe von Ökostrom an die Stromhändler, die Mitglieder in der Bilanzgruppe des BGV sind, über die Mitwirkungsverpflichtungen des BGV, sowie über die erforderliche Datenübermittlung einen schriftlichen Vertrag abschließen.

III. Übernahme des Ökostroms durch Stromhändler in den Bilanzgruppe(n) des BGV

Die nachstehenden Bestimmungen beschreiben die organisatorische Abwicklung bei der Ermittlung der Abnahmequote und der Abnahmemenge des von Stromhändlern in den Bilanzgruppen des BGV zu übernehmenden Ökostroms.

1) Ermittlung der jährlichen Abnahmequote pro Bilanzgruppe (BG-Aufteilungsschlüssel)

- a) Der Öko-BGV wird pro Bilanzgruppe, in welcher Stromhändler Mitglieder sind, die elektrische Energie an Endverbraucher abgeben, Fahrpläne je Bilanzgruppe erstellen, in welchen der von den Stromhändlern zu übernehmende Ökostrom angeführt ist. Die Grundlage für die Ermittlung der jährlichen Abnahmequote pro Bilanzgruppe sind diejenigen Daten, die gemäß der Verordnung der Elektrizitäts-Control GmbH, mit der die Clearinggebühr für die Erfüllung der Aufgaben eines BKO festgesetzt wird, für die Berechnung der Clearinggebühr des BKO herangezogen werden.

Hierzu gibt der BKO dem Öko-BGV bis spätestens 5 (fünf) Werktage vor dem 01.03. des jeweiligen Kalenderjahres die Verbrauchsumsätze je Regelzone für das vergangene Kalenderjahr bekannt. Weiters übermittelt der BKO dem Öko-BGV der Regelzone, in welcher der BKO zuständig ist, die zugehörigen Verbrauchsumsätze der einzelnen in der jeweiligen Regelzone registrierten Bilanzgruppen, wobei der Verbrauch für Pumpspeicherung dabei jedenfalls in Abzug zu bringen ist.

Die jährliche Abnahmequote wird grundsätzlich für den Zeitraum 01.03. jeden Kalenderjahres bis 28.02. bzw. in Schaltjahren bis 29.02. des darauffolgenden Kalenderjahres festgelegt. Für die Monate Jänner und Februar 2003 erfolgt die Berechnung einer provisorischen Abnahmequote, die ab 01.03.2003 allenfalls nach den obigen Grundsätzen angepasst wird. Für die provisorische Abnahmequote sind die Verbrauchsdaten für den Zeitraum 01.11.2001 bis 31.10.2002 heranzuziehen. Die provisorische Abnahmequote ist bis spätestens 20.12.2002 dem Öko-BGV bekannt zu geben.

- b) Änderungen des Verbraucherverhaltens während des Geltungszeitraums der jährlichen Abnahmequote haben auf die Abnahmequote pro Bilanzgruppe grundsätzlich keine Auswirkung und werden gegebenenfalls bei der jährlichen Neuberechnung der Abnahmequote durch den Öko-BGV für das nächste Kalenderjahr berücksichtigt.
- c) Für den Fall, dass sich während eines laufenden Kalenderjahres eine Bilanzgruppe auflöst, die Bilanzgruppe/der BGV ihre/seine Tätigkeit – aus welchem Grund auch immer – einstellt, dem BGV die Konzession entzogen wird und/oder die Rechte und Pflichten des BGV zu seinen Bilanzgruppenmitgliedern – aus welchem Grund auch immer – im Wege der Einzel- und/oder Gesamtrechtsnachfolge auf einen anderen BGV übergehen, wird der Öko-BGV umgehend eine Neuberechnung der Abnahmequoten derjenigen BGV vornehmen, in deren Bilanzgruppe die Endverbraucher beliefernden Stromhändler der aufgelösten Bilanzgruppe nunmehr Mitglied werden.
- d) Für den Fall, dass während eines laufenden Kalenderjahres ein Stromhändler – aus welchem Grund auch immer – die Bilanzgruppe wechselt, wird der Öko-BGV umgehend eine Neuberechnung der Abnahmequoten der vom Wechsel betroffenen Bilanzgruppen vornehmen.
- e) Für den Fall, dass während eines laufenden Kalenderjahres ein Stromhändler seine Tätigkeit – aus welchem Grund auch immer – einstellt oder seine Tätigkeit neu aufnimmt, so wird der Öko-BGV umgehend eine Neuberechnung der Abnahmequoten aller Bilanzgruppen vornehmen.

- f) Bei neueingerichteten Bilanzgruppen wird für die Abnahmequote der, dem BKO für die Einrichtung der Bilanzgruppe gegenüber bekanntgegebene, geschätzte Energieabsatz für die Berechnung der Abnahmequote eines Monats herangezogen und auf den Zeitraum bis zur nächstfolgenden regulären Neuberechnung der Abnahmequote hochgerechnet. Diesfalls wird der Öko-BGV umgehend auch eine Neuberechnung der Abnahmequoten aller Bilanzgruppen vornehmen.
- g) Die Abnahmequoten pro Bilanzgruppe werden vom Öko-BGV in Zusammenarbeit mit der Energie-Control GmbH ermittelt und den BGV ohne Verzögerung auf geeignete Art und Weise mitgeteilt.

2) Zuweisung der abnahmepflichtigen Ökostrommenge an Stromhändler der Bilanzgruppe(n) des BGV

- a) Die Menge des abnahmepflichtigen Ökostroms aller Stromhändler einer Bilanzgruppe ergibt sich aus der in der Regelzone der VERBUND-Austrian Power Grid AG gesamt an Stromhändlern zuzuweisenden Ökostroms multipliziert mit der Abnahmequote pro Bilanzgruppe [siehe oben **Abschnitt C) III.1**]. Die Menge der in der Regelzone der VERBUND-Austrian Power Grid AG gesamt an Stromhändlern zuzuweisenden Ökostroms ergibt sich nach Durchführung des Prozesses zur Schaffung des österreichweiten Ausgleiches im Sinn des § 15 Abs 1 Z 4 Ökostromgesetz.
- b) Die Zuweisung der täglichen Abnahmemenge von Ökostrom an die Stromhändler der Bilanzgruppe(n) des BGV erfolgt durch Übermittlung eines Fahrplans pro Bilanzgruppe an den BGV, in welchem die tägliche Abnahmemenge von Ökostrom der Bilanzgruppe und die tägliche Abnahmemenge von Ökostrom pro Stromhändler dieser Bilanzgruppe angeführt sind. Der Anteil an abnahmepflichtigem Ökostrom pro Stromhändler richtet sich nach den bekanntgegebenen Daten gemäß der unten angeführten Bestimmung des **Abschnitt C) III. 4) lit a)**.

Das Fahrplanformat orientiert sich am Format der internen Fahrpläne gemäß der jeweils geltenden Sonstigen Marktregeln.

Die Fahrplanübermittlung erfolgt gemäß den geltenden Sonstigen Marktregeln per E-Mail oder in besonderen Ausnahmefällen, wie insbesondere bei Zusammenbruch des E-Mail Systems, per Telefax bis 10.00 Uhr des jeweiligen Werktags für den nächsten Werktag bzw. vor Samstagen, Sonntagen und/oder gesetzlichen Feiertagen bis 10.00 Uhr des jeweiligen Werktags für den folgenden Samstag, Sonntag und/oder gesetzlichen Feiertag und den darauf folgenden ersten Werktag.

Sollte der BGV bis 10.00 Uhr den Fahrplan nicht erhalten haben, wird der BGV umgehend mit dem Öko-BGV Kontakt aufnehmen, um allenfalls noch eine alternative Übermittlung des Fahrplanes zu vereinbaren. Sehen sich der Öko-BGV und der BGV außer Stande, eine alternative Übermittlung des Fahrplans zu vereinbaren, so gilt der Fahrplan des Vortages.

3) Mitwirkung des BGV bei der Weitergabe von Ökostrom an Stromhändler

- a) Die BGV sind verpflichtet, an die Stromhändler, die Mitglieder der Bilanzgruppen der BGV sind, den entsprechenden, im vom Öko-BGV übermittelten Fahrplan ausgewiesenen Anteil an abnahmepflichtigem Ökostrom im Sinn des § 15 Abs 1 Z 3 Ökostromgesetz weiterzugeben. Die Aufnahme und die Umsetzung der Regelungen über die Weitergabe innerhalb der Bilanzgruppen an Stromhändler obliegt den BGV.
- b) Die BGV werden den Öko-BGV im zumutbaren Ausmaß unterstützen, um sicherzustellen, dass die Stromhändler, die Mitglieder in ihren Bilanzgruppen sind, mit dem Öko-BGV die Vereinbarung (Vertrag) über die Vergütung des über den BGV zugewiesenen Ökostroms abschließen und dem Öko-BGV die Zahlungen für den abnahmepflichtigen Ökostrom entrichten.

4) Übermittlung der für die Zuweisung des Ökostroms an die Stromhändler erforderlichen Daten an den Öko-BGV

- a) Der BGV wird dem Öko-BGV schriftlich und per E-Mail – allenfalls unter Mitwirkung der Energie-Control GmbH als Datenübermittlungsstelle - bis spätestens 5 (fünf) Werktage vor dem 01.03. des jeweiligen Kalenderjahres die Verbrauchsumsätze der Stromhändler, die Mitglieder in seiner(n) Bilanzgruppe(n) sind, für das vergangene Kalenderjahr bekanntgeben, wobei der Verbrauch für Pumpspeicherung dabei jedenfalls in Abzug zu bringen ist.

Aufgrund dieser Datenbekanntgabe ermittelt der Öko-BGV die jährliche Abnahmequote der Stromhändler. Diese Abnahmequote wird grundsätzlich für den Zeitraum 01.03. jeden Kalenderjahres bis 28.02. bzw. in Schaltjahren bis 29.02. des darauffolgenden Kalenderjahres festgelegt. Für die Monate Jänner und Februar 2003 erfolgt die Berechnung einer provisorischen Abnahmequote, die ab 01.03.2003 allenfalls nach den obigen Grundsätzen angepasst wird. Für die provisorische Abnahmequote sind die Verbrauchsdaten für den Zeitraum 01.11.2001 bis 31.10.2002 heranzuziehen. Die provisorische Abnahmequote ist bis spätestens 20.12.2002 dem Öko-BGV bekannt zu geben.

Diese Bekanntgabe ist Grundlage für die Ermittlung der im Fahrplan den einzelnen Stromhändlern zugewiesenen Ökostrommengen und der monatlichen Verrechnung dieser Mengen vom Öko-BGV an die Stromhändler.

- b) Die BGV sind weiters verpflichtet, den Öko-BGV von jeder für die Berechnung der Abnahmequote der Bilanzgruppe relevanten Änderung und/oder von jedem für die Berechnung der Abnahmequote der Stromhändler relevanten Vorkommnis innerhalb seiner Bilanzgruppe unverzüglich zu informieren. Dies betrifft insbesondere den Fall, dass während eines laufenden Kalenderjahres ein Stromhändler seine Tätigkeit – aus welchem Grund auch immer – einstellt und/oder seine Tätigkeit in einer Bilanzgruppe des BGV aufnimmt und/oder die Rechte und Pflichten des Stromhändlers zu den Endverbrauchern im Wege der Einzel- und/oder Gesamtrechtsnachfolger auf einen anderen Stromhändler übergehen.
- c) Die Gefahr für die Richtigkeit und der rechtzeitigen Übermittlung der Daten und Informationen, sowie die Kosten der Datenübermittlung trägt der BGV. Verlorene und/oder verstümmelte Datensätze sind dem Öko-BGV neu zu übermitteln. Der Öko-BGV ist nicht verpflichtet, eine inhaltliche Überprüfung der übermittelten Daten vorzunehmen. Der Öko-BGV wird die übermittelten Daten ausschließlich auf ihre Plausibilität durchsehen.

IV. Hinweis auf den Entfall der Senkenregelung und die Möglichkeit zur Deaktivierung von Komponenten

Für den Fall, dass ein BGV beim BKO Fahrpläne für Energielieferungen zwischen ihm und dem Öko-BGV abgibt, haben diese keine Gültigkeit, auch wenn es sich dabei um Fahrpläne der beziehenden Bilanzgruppe (Senke) handelt. Für das Clearing wird der BKO die Fahrpläne des Öko-BGV heranziehen (Entfall der Senkenregelung).

Der BKO wird sicherstellen, dass eine Deaktivierung von Komponenten nur einvernehmlich zwischen dem BGV und dem Öko-BGV vorgenommen werden kann.

D) Rechtsbeziehung Öko-BGV – Stromhändler

I. Einleitung

Die Stromhändler sind verpflichtet, den ihnen vom BGV mittels Fahrplan zugewiesenen Ökostrom zu übernehmen, den daraus resultierenden Anteil an Ökostrom zu kaufen und dem Öko-BGV das Entgelt in Höhe des Verrechnungspreises für Ökostrom monatlich zu entrichten.

Der Öko-BGV wird daher in Entsprechung des – den geltenden Marktregeln zugrunde gelegten – Systems mit Hilfe der BGV, in deren Bilanzgruppe(n) Stromhändler Mitglieder sind, die elektrische Energie an Endverbraucher abgeben, Fahrpläne je Bilanzgruppe erstellen, in welchen der von den Stromhändlern zu übernehmende Ökostrom angeführt ist. Die BGV werden im Zuge dieses Prozesses organisatorisch gemäß der nachstehenden Bestimmungen eingebunden, um sicherzustellen, dass die Stromhändler den ihrer Abgabe an Endverbraucher entsprechenden Anteil an abnahmepflichtigem Ökostrom vom Öko-BGV übernehmen.

Die Stromhändler werden dem Öko-BGV die Zahlungen für den übernommenen Ökostrom monatlich entrichten.

II. Vertrag Stromhändler – Öko-BGV

Der Öko-BGV und der Stromhändler werden über die Vergütung des dem Stromhändler über den BGV zugewiesenen Ökostroms einen schriftlichen Vertrag abschließen.

III. Zuweisung des Ökostroms über die BGV an die Stromhändler

- a) Der Öko-BGV wird pro Bilanzgruppe, in welcher Stromhändler Mitglieder sind, die elektrische Energie an Endverbraucher abgeben, Fahrpläne je Bilanzgruppe erstellen, in welchen der von den Stromhändlern zu übernehmende Ökostrom angeführt ist. Die Grundlage für die Ermittlung der jährlichen Abnahmequote pro Bilanzgruppe sind diejenigen Daten, die gemäß der Verordnung der Elektrizitäts-Control GmbH, mit der die Clearinggebühr für die Erfüllung der Aufgaben eines BKO festgesetzt wird, für die Berechnung der Clearinggebühr des BKO herangezogen werden.

Hierzu gibt der BKO dem Öko-BGV bis spätestens 5 (fünf) Werktagen vor dem 01.03. des jeweiligen Kalenderjahres die Verbrauchsumsätze je Regelzone für das vergangene Kalenderjahr bekannt. Weiters übermittelt der BKO dem Öko-BGV der Regelzone, in welcher der BKO zuständig ist, die zugehörigen Verbrauchsumsätze der einzelnen in der jeweiligen Regelzone registrierten Bilanzgruppen, wobei der Verbrauch für Pumpspeicherung dabei jedenfalls in Abzug zu bringen ist.

Die jährliche Abnahmequote wird grundsätzlich für den Zeitraum 01.03. jeden Kalenderjahres bis 28.02. bzw. in Schaltjahren bis 29.02. des darauffolgenden Kalenderjahres festgelegt. Für die Monate Jänner und Februar 2003 erfolgt die Berechnung einer provisorischen Abnahmequote, die ab 01.03.2003 allenfalls nach den obigen Grundsätzen angepasst wird. Für die provisorische Abnahmequote sind die Verbrauchsdaten für den Zeitraum 01.11.2001 bis 31.10.2002 heranzuziehen. Die provisorische Abnahmequote ist bis spätestens 20.12.2002 dem Öko-BGV bekannt zu geben.

- b) Änderungen des Verbraucherverhaltens während des Geltungszeitraums der jährlichen Abnahmequote haben auf die Abnahmequote pro Bilanzgruppe grundsätzlich keine Auswirkung und werden gegebenenfalls bei der jährlichen Neuberechnung der Abnahmequote durch den Öko-BGV für das nächste Kalenderjahr berücksichtigt.
- c) Für den Fall, dass sich während eines laufenden Kalenderjahres eine Bilanzgruppe auflöst, die Bilanzgruppe/der BGV ihre/seine Tätigkeit – aus welchem Grund auch immer – einstellt, dem BGV die Konzession entzogen wird und/oder die Rechte und Pflichten des BGV zu seinen Bilanzgruppenmitgliedern – aus welchem Grund auch immer – im Wege der Einzel- und/oder Gesamtrechtsnachfolge auf einen anderen BGV übergehen, wird der Öko-BGV umgehend eine Neuberechnung der Abnahmequoten derjenigen BGV vornehmen, in deren Bilanzgruppe die Endverbraucher beliefernden Stromhändler der aufgelösten Bilanzgruppe nunmehr Mitglied werden.
- d) Für den Fall, dass während eines laufenden Kalenderjahres ein Stromhändler – aus welchem Grund auch immer – die Bilanzgruppe wechselt, wird der Öko-BGV umgehend eine Neuberechnung der Abnahmequoten der vom Wechsel betroffenen Bilanzgruppen vornehmen.
- e) Für den Fall, dass während eines laufenden Kalenderjahres ein Stromhändler seine Tätigkeit – aus welchem Grund auch immer – einstellt oder seine Tätigkeit neu aufnimmt, so wird der Öko-BGV umgehend eine Neuberechnung der Abnahmequoten aller Bilanzgruppen vornehmen.
- f) Bei neueingerichteten Bilanzgruppen wird für die Abnahmequote der, dem BKO für die Einrichtung der Bilanzgruppe gegenüber bekanntgegebene, geschätzte Energieabsatz für die Berechnung der Abnahmequote eines Monats herangezogen und auf den Zeitraum bis zur nächstfolgenden regulären Neuberechnung der Abnahmequote hochgerechnet. Diesfalls wird der Öko-BGV umgehend auch eine Neuberechnung der Abnahmequoten aller Bilanzgruppen vornehmen.

- g) Die Abnahmequoten pro Bilanzgruppe werden vom Öko-BGV in Zusammenarbeit mit der Energie-Control GmbH ermittelt und den BGV ohne Verzögerung auf geeignete Art und Weise mitgeteilt.
- h) Die Menge des abnahmepflichtigen Ökostroms aller Stromhändler einer Bilanzgruppe ergibt sich aus der in der Regelzone der VERBUND-Austrian Power Grid AG gesamt an Stromhändlern zuzuweisenden Ökostroms multipliziert mit der Abnahmequote pro Bilanzgruppe [siehe oben **Abschnitt C)III.1)**]. Die Menge der in der Regelzone der VERBUND-Austrian Power Grid AG gesamt an Stromhändlern zuzuweisenden Ökostroms ergibt sich nach Durchführung des Prozesses zur Schaffung des österreichweiten Ausgleiches im Sinn des § 15 Abs 1 Z 4 Ökostromgesetz.
- i) Die Zuweisung der täglichen Abnahmemenge von Ökostrom an die Stromhändler der Bilanzgruppe(n) des BGV erfolgt durch Übermittlung eines Fahrplans pro Bilanzgruppe an den BGV, in welchem die tägliche Abnahmemenge von Ökostrom der Bilanzgruppe und die tägliche Abnahmemenge von Ökostrom pro Stromhändler dieser Bilanzgruppe angeführt sind. Der Anteil an abnahmepflichtigem Ökostrom pro Stromhändler richtet sich nach den bekanntgegebenen Daten gemäß der Bestimmung des **Abschnitt C) III. 4) lit a)**.

Das Fahrplanformat orientiert sich am Format der internen Fahrpläne gemäß der jeweils geltenden Sonstigen Marktregeln.

Die Fahrplanübermittlung erfolgt gemäß den geltenden Sonstigen Marktregeln per E-Mail oder in besonderen Ausnahmefällen, wie insbesondere bei Zusammenbruch des E-Mail Systems, per Telefax bis 10.00 Uhr des jeweiligen Werktags für den nächsten Werktag bzw. vor Samstagen, Sonntagen und/oder gesetzlichen Feiertagen bis 10.00 Uhr des jeweiligen Werktags für den folgenden Samstag, Sonntag und/oder gesetzlichen Feiertag und den darauf folgenden ersten Werktag.

Sollte der BGV bis 10.00 Uhr den Fahrplan nicht erhalten haben, wird der BGV umgehend mit dem Öko-BGV Kontakt aufnehmen, um allenfalls noch eine alternative Übermittlung des Fahrplanes zu vereinbaren. Sehen sich der Öko-BGV und der BGV außer Stande, eine alternative Übermittlung des Fahrplans zu vereinbaren, so gilt der Fahrplan des Vortages.

- j) Die BGV sind verpflichtet, an die Stromhändler, die Mitglieder der Bilanzgruppen der BGV sind, den entsprechenden, im vom Öko-BGV übermittelten Fahrplan ausgewiesenen Anteil an abnahmepflichtigem Ökostrom im Sinn des § 15 Abs 1 Z 3 Ökostromge-

setz weiterzugeben. Die Aufnahme und die Umsetzung der Regelungen über die Weitergabe innerhalb der Bilanzgruppen an Stromhändler obliegt den BGV.

- k) Die Stromhändler erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Zuweisung von Ökostrom auf Basis der vom jeweiligen BGV dem Öko-BGV bekanntgegebenen Abnahmequote für die Zuweisung des Ökostroms je Stromhändler in ihren Bilanzgruppen bzw. der vom BKO dem Öko-BGV bekanntgegebenen Abnahmequote pro Bilanzgruppen vorgenommen wird.
- l) Der Öko-BGV wird zur Vorabinformation der Stromhändler und zur Unterstützung einer mittelfristigen Planung den BGV bis 20. jedes Kalendermonats für das darauffolgende Kalendermonat eine unverbindliche Prognose für die von den BGV an die Stromhändler in ihren Bilanzgruppen weiterzugebende Ökostrommengen per E-Mail übermitteln.

IV.

Bezahlung des Ökostroms durch die Stromhändler

1) Allgemeines

Die Stromhändler sind verpflichtet, die ihnen über den BGV zugewiesenen Mengen an Ökostrom vom Öko-BGV zu kaufen und dem Öko-BGV das Entgelt in der Höhe des jeweils gültigen Verrechnungspreises zuzüglich gesetzlicher Abgaben für die gemäß Fahrplan zugewiesenen Mengen monatlich zu entrichten. Auf die Grundsätze der Rechnungslegung in **Abschnitt A) III. 8)** wird verwiesen.

2) Monitoring, Veröffentlichung und jährlicher wirtschaftlicher Ausgleich von Prognoseabweichungen zwischen Öko-BGV und Stromhändler

- a) Die Öko-BGV der österreichischen Regelzonen führen laufend zur Festlegung des zwischen ihnen gemäß § 15 Abs 1 Z 4 Ökostromgesetz zu gewährleistenden wirtschaftlichen Ausgleichs einen entsprechenden Abstimmungsprozess für das jeweils vorangegangene Kalendervierteljahr durch.
- b) Nach Durchführung dieses vierteljährlich durchzuführenden wirtschaftlichen Ausgleichs zwischen den Öko-BGV der österreichischen Regelzonen werden die Öko-BGV, beginnend mit 31.10.2003, weiters eine allfällige bundesweite Differenz zwischen dem den Öko-Erzeugern vergüteten und von den Ökobilanzgruppen übernommenen Ökostrom

und der auf Einspeiseprognosen basierenden mittels Fahrplan an die Stromhändler vorgenommene Zuweisung von Ökostrom für das vorangegangene Kalendervierteljahr ermitteln. Das Ergebnis der Ermittlung einer allfälligen positiven oder negativen Differenz wird auf der website der APG (www.apg.at) und auf der Website der Energie-Control GmbH (www.e-control.at) spätestens zu jedem 14.05., 14.08., 14.11. und 16.02. für das vorangegangene Kalendervierteljahr zur unverbindlichen Information der Stromhändler veröffentlicht.

- c) Spätestens bis zu jedem 07.02. eines jeden Kalenderjahres, beginnend mit 07.02.2004, werden die Öko-BGV die aus den jeweiligen vierteljährlichen Ermittlungen kumulierte Jahresabweichung zwischen dem den Öko-Erzeugern vergüteten und von den Ökobilanzgruppen übernommenen Ökostrom und der mittels Fahrplan an die Stromhändler vorgenommenen Zuweisung von Ökostrom für das vorangegangene Kalenderjahr (also erstmals für 2003) ermitteln.

Beträgt diese Abweichung für das Kalenderjahr 2003 bis zu +/- 4 % (tolerierbare Jahresabweichung) bzw. für die darauf folgenden Kalenderjahre bis zu +/- 2 %, so wird dies der Öko-BGV den Stromhändlern durch Mitteilung mittels E-Mail über die jeweiligen BGV bekannt geben. Ein wirtschaftlicher Ausgleich wegen allfälliger Prognoseabweichungen erfolgt diesfalls nicht.

Bei Übersteigen dieser tolerierbaren Jahresabweichung erfolgt ein wirtschaftlicher Ausgleich zwischen den Öko-BGV und Stromhändlern gemäß den nachfolgenden Bestimmungen:

- d) Die von den Öko-BGV für das vorangegangene Kalenderjahr ermittelte bundesweite Abweichung wird gemäß dem Verhältnis der im vorangegangenen Kalenderjahr je Regelzone in Summe mittels Fahrplan an die Stromhändler zugewiesenen Mengen den jeweiligen Regelzonen der VERBUND-Austrian Power Grid AG, der Tiroler Regelzonen AG und der VKW Übertragungsnetz AG zugeordnet.

Nach der Zuordnung der Abweichung zu den einzelnen Regelzonen erfolgt eine wirtschaftliche Bewertung der Abweichung durch die Öko-BGV nach nachstehenden Regeln.

- Im Falle einer Abweichung zulasten der Öko-BGV, das heißt, wenn mehr Ökostrom von den Ökobilanzgruppen übernommen als mittels Fahrplanzuweisung an die Stromhändler zugewiesen wurde, erfolgt eine entsprechende Nachverrechnung der Differenzmenge zu dem Preis Cent 4,5/kWh abzüglich des durchschnittlichen von

der Energie-Control GmbH vierteljährlich festzulegenden Marktpreis im Sinne des § 20 Ökostromgesetz des vorangegangenen Kalenderjahres.

- Für den Fall, dass der von den Öko-BGV vorzunehmende Abgleich ergibt, dass weniger Ökostrom von den Ökobilanzgruppen übernommen und vergütet worden ist, als mittels Fahrplan den Stromhändlern zugewiesen worden ist, erfolgt eine Rückvergütung an die Stromhändler zu dem Preis Cent 4,5/kWh abzüglich des durchschnittlichen von der Energie-Control GmbH vierteljährlich festzulegenden Marktpreis im Sinne des § 20 Ökostromgesetz des vorangegangenen Kalenderjahres.

Die jeweilige Nachverrechnung bzw. Rückvergütung pro Stromhändler wird im Verhältnis der an die Stromhändler im vorangegangenen Kalenderjahr zugewiesenen Menge an Ökostrom vorgenommen.

- f) Die Rückvergütung bzw. Nachverrechnung erfolgt durch jeweils gesonderte Gutschrift- bzw. Lastschrifterteilung der Öko-BGV an die Stromhändler ihrer Regelzone zum der Ermittlung der Rückvergütung bzw. der Nachverrechnung nächstfolgenden ordentlichen Termin der Rechnungslegung gemäß des vorstehenden Punktes **D IV. 1**).

V. Sicherheitsleistung durch die Stromhändler

1) Sicherheitenbestellung

- a) Stromhändler sind gegenüber dem Öko-BGV verpflichtet, zur Sicherung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Zahlungsverpflichtungen aus den unter Zugrundelegung der AB-ÖKO abgeschlossenen Verträge binnen 10 (zehn) Werktagen nach Vertragsabschluss angemessene Sicherheiten zu stellen. Diese Sicherheiten sichern sämtliche gegenwärtige und zukünftige Zahlungsverpflichtungen der Stromhändler, selbst wenn diese Ansprüche bedingt, befristet und/oder noch nicht fällig sein sollten.
- b) Die Art und Form der Sicherheit ist zwischen dem Öko-BGV und den Stromhändlern jeweils im Einzelvertrag zu vereinbaren. Es stehen grundsätzlich folgende Sicherungsformen zur Auswahl:
- Abstrakte und nicht-akzessorische Bankgarantie eines erstklassigen österreichischen Kreditinstitutes oder eines erstklassigen Kreditinstitutes aus dem EWR-Raum oder der Schweiz, die auf den Öko-BGV zu lauten hat und bei diesem zu hinterlegen ist;

- Wertpapiere (Staatsschulden, der Niederlande, Deutschlands Frankreichs, Italiens oder Österreichs oder Kategorie 1 (Tier 1) gemäß den Richtlinien der EZB, mit einer Restlaufzeit von mindestens 2 Jahren);
 - Garantieerklärung eines Konzernunternehmens.
- c) Die Höhe der jeweils von Stromhändlern zu stellenden Sicherheiten errechnet sich nach folgender Formel:

$$\text{Höhe der Sicherheiten (in EUR)} = \frac{\text{geschätzte Jahresabnahme von Ökostrom durch den Stromhändler (in MWh)}}{6} * 45 \text{ EUR/MWh}$$

Die Verpflichtung zur Stellung von Sicherheiten entfällt bei Beträgen unter 3.500 EUR (Bagatellgrenze). Die Höhe der zu stellenden Sicherheiten wird mit 10.500.000 EUR begrenzt.

Werden dem Öko-BGV Umstände bekannt, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegenüber den Stromhändlern rechtfertigen, so ist der Öko-BGV berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten innerhalb von 10 (zehn) Werktagen zu verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Stromhändlers nachträglich verändert haben oder sich zu verändern drohen, oder sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder sich zu verschlechtern drohen. Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn bei Entstehen der Ansprüche des Öko-BGV die Bestellung von Sicherheiten noch nicht vorgenommen wurde.

- d) Sicherheiten sind auf österreichische Depots und/oder österreichische Konten zu halten, auf die der Öko-BGV oder ein von ihm Beauftragter aufgrund einer unwiderruflichen Einzugsermächtigung unmittelbar zugreifen kann. Auf den in Depots erliegenden Wertpapieren ist Sicherungseigentum zugunsten des Öko-BGV oder eines von ihm Beauftragten zu setzen und sämtliche für die ordnungsgemäße Sicherheitenbestellung erforderlichen Publizitätsakte zugunsten des Öko-BGV zu setzen. Eine Hinterlegung ist dann erfolgt, wenn der Öko-BGV vom Depotführer einen entsprechenden Depotauszug erhalten hat.

2) Sicherheitenverwertung

- a) Der Zugriff des Öko-BGV auf die vom Stromhändler zu stellenden Sicherheiten hat uneingeschränkt und jederzeit unmittelbar möglich zu sein.
- b) Der Öko-BGV ist berechtigt, die von einem Stromhändler zu stellenden Sicherheiten zur Gänze oder teilweise zu verwerten, wenn der Stromhändler seiner Zahlungsverpflichtung

tungen gegenüber dem Öko-BGV trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 10 (zehn) Werktagen nicht erfüllt. In diesem Fall ist der Öko-BGV berechtigt, die vom Stromhändler gestellte Sicherheit auf jede geeignete Art – unter Umständen auch exekutiv – zu verwerten und/oder gerichtlich oder außergerichtlich versteigern zu lassen.

- c) Für den Fall der Inanspruchnahme der von einem Stromhändler gestellten Sicherheiten, ist der Stromhändler verpflichtet, die Sicherheiten innerhalb von 10 (zehn) Werktagen wieder auf die vereinbarte Höhe aufzufüllen.

3) Sicherheitenfreigabe

Die Freigabe der Sicherheiten erfolgt nach Beendigung des Vertrags des Öko-BGV zum jeweiligen Stromhändler nach der völligen Abwicklung des Vertragsverhältnisses und der gänzlichen Erfüllung sämtlicher aufgelaufener Zahlungsverpflichtungen durch den Stromhändler.

VI. Anzeige von Rechtsverletzungen

Bei Nichtabnahme und/oder -zahlung des Ökostroms durch den Stromhändler, sonstigen Verstößen gegen die Verpflichtungen des Stromhändlers gemäß der auf Basis dieser AB-ÖKO abgeschlossenen Verträge und/oder bei Verstößen gegen die Pflichten aufgrund des Ökostromgesetzes erfolgt umgehend eine Anzeige an die Energie-Control GmbH bzw. die zuständige Landesregierung, die diesfalls die entsprechenden (Aufsichts-)Maßnahmen einleiten werden. Sollte ein Stromhändler seinen Verpflichtungen zur Bestellung der Sicherheiten im Zuge des Vertragsabschlusses mit dem Öko-BGV nicht oder nicht zur Gänze nachkommen, der Stromhändler den Vertragsabschluss aus diesem und/oder anderen Gründe ungerechtfertigter verweigern oder verzögern, so wird der Öko-BGV diesen Umstand umgehend auch dem für den Stromhändler zuständigen BGV anzeigen.

E) Rechtsbeziehung Öko-BGV – Netzbetreiber

I. Einleitung

Gemäß § 22 Abs 1 Ökostromgesetz sind die NB verpflichtet, den zur Abgeltung der Mehraufwendungen gemäß § 21 Ökostromgesetz von Endverbrauchern zu leistenden bundeseinheitlichen Förderbeitrag gemeinsam mit dem jeweiligen Netznutzungsentgelt von den an ihren Netzen angeschlossenen Endverbrauchern einzuheben. Diese vereinnahmten Mittel sind vierteljährlich an die Öko-BGV abzuführen, wobei die Öko-BGV berechtigt sind, den Förderbeitrag vorab zu pauschalieren und vierteljährlich gegen nachträgliche jährliche Abrechnung einzuheben. Weiters sind die NB verpflichtet, dem Öko-BGV sämtliche für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen.

II. Vertrag NB – Öko-BGV

Der NB und der Öko-BGV werden über die Festlegung ihrer wechselseitigen Rechte und Pflichten einen schriftlichen Vertrag abschließen.

III. Datenaustausch

1) Umfang des Datenaustausches

- a) Die NB sind verpflichtet, dem Öko-BGV folgende Daten und Informationen bekanntzugeben und diese Daten erforderlichenfalls zu aktualisieren:
- die für eine optimale Fahrplanerstellung und Minimierung des Ausgleichsenergiebedarfs erforderlichen Daten, wie die Ganglinien der Stromerzeugung für vergangene Perioden, sowie – soweit beim NB vorhanden und vom Öko-BGV eingefordert– meteorologischen und hydrologischen Vergangenheitsdaten;
 - Wechselinformation gemäß den gültigen Sonstigen Marktregeln bei einem Wechsel eines Öko-Erzeugers aus einer anderen Bilanzgruppe in die Öko-Bilanzgruppe;
 - nach Vereinbarung mit dem NB die Messdaten der einzelnen gemessenen Ökostromanlagen (insbesondere Anlagen deren Engpassleistung 5 MW übersteigt und Windkraftanlagen) in ¼-Stundenzeitreihen für den vorangegangenen Tag;
 - die nach der Öko-Bilanzgruppe aggregierten Zeitreihen (¼-Stunden-Werte) summiert für gemessene und nicht gemessene Ökostromanlagen monatlich, entsprechend dem Clearingzeitraum;
 - Lastprofiltyp und angenommener Prognosewert für Öko-Erzeuger mit standardisierten Lastprofilen;

- die Zeitreihen (1/4-Stundenwerte) je LPZ-gemessener Ökostromanlage entsprechend der Fristen für das 1. Clearing;
 - die eingespeisten Energiemengen von Öko-Erzeugern mit standardisierten Lastprofilen entsprechend den Fristen für das 2. Clearing (Vorjahreseinspeisung).
- b) Der Öko-BGV akzeptiert, dass sich die NB zur Erfüllung der vorstehend angeführten Pflichten auch Dritter, insbesondere NB, die ein übergeordnetes Netz betreiben, bedienen können.
- c) Der Öko-BGV ist nicht verpflichtet, eine inhaltliche Überprüfung der übermittelten Daten vorzunehmen. Die diesbezügliche Gefahr trägt ausschließlich der NB. Der Öko-BGV wird die übermittelten Daten ausschließlich auf ihre Plausibilität durchsehen.

2) Datenformate

Das Format der Datenübermittlung richtet sich – soweit anwendbar – nach den jeweils geltenden Marktregeln und ist erforderlichenfalls gesondert zwischen Öko-BGV und NB zu vereinbaren.

3) Datenüberprüfung und -korrektur

Bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der übermittelten Daten werden der Öko-BGV und der NB ihre Daten abgleichen und gemeinsam darauf hinwirken, dass Fehler beseitigt und die Richtigkeit der übermittelten Daten für die Zukunft gewährleistet wird.

4) Datenverwendung

Der Öko-BGV wird die ihm vom NB übermittelten Daten und Informationen anderer Marktteilnehmer ausschließlich gemäß der einschlägigen bundes- und landesrechtlichen elektrizitätsrechtlichen Bestimmungen bzw. den Marktregeln verwenden und an Dritte übermitteln, die diese Dateninformationen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Eine Datenübermittlung erfolgt jedoch nur, soweit diese im Einzelfall gemäß § 7 DSG 2000 zulässig ist. Ansonsten wird der Öko-BGV Geschäfts- und/oder Betriebsgeheimnisse von Marktteilnehmern, von denen er im Zuge mit der Datenlieferung durch den NB Kenntnis erlangt, vertraulich behandeln und sie nur gemäß der einschlägigen bundes- und landesrechtlichen elektrizitätsrechtlichen Bestimmungen bzw. den Marktregeln Dritten gegenüber offen legen.

IV. Einhebung und Abführung der Förderbeiträge

1) Pflichten der NB

- a) Der NB ist verpflichtet, den bundeseinheitlichen Förderbeitrag den Endverbrauchern mit dem jeweiligen Netznutzungsentgelt in Rechnung zu stellen und von diesen – unter Ausschöpfung sämtlicher zumutbarer Maßnahmen zur Hereinbringung der Forderungen - einzuheben.
- b) Der NB ist weiters verpflichtet, dem Öko-BGV die von den Endverbrauchern vereinnahmten Förderbeiträge regelmäßig nach den nachstehenden Bestimmungen abzuführen.

2) Pauschalierung der Vorschreibung

- a) Der Öko-BGV wird dem NB vierteljährlich jeweils zahlbar am 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. jedes Jahres einen pauschalierten und jährlich zur Jahresbeginn anzupassenden Betrag in Rechnung stellen. Grundlage dieser Pauschalierung sind die zu diesem Zeitpunkt zuletzt von der Energie-Control GmbH erhobenen Daten der Abgabe von elektrischer Energie an Endverbraucher im jeweiligen Netzbereich der NB, welche erforderlichenfalls nach Netzebene und Bundesland gegliedert werden. Sollten die Daten des Vorjahres zu diesem Zeitpunkt von der Energie-Control GmbH noch nicht erhoben sein, werden für die Berechnung der Pauschalbeträge die zuletzt erhobenen Verbrauchsdaten eines Vorjahres herangezogen. Die NB erklären sich mit der Übermittlung dieser Daten von der Energie-Control GmbH an den Öko-BGV ausdrücklich für einverstanden.
- b) Der NB wird dem Öko-BGV für jedes Jahr eine Abrechnung der tatsächlich vom NB eingehobenen und abzuführenden Förderbeiträge unter Berücksichtigung der pauschalierten Vorschreibungen und bereits eingehobenen Förderbeiträge legen. Der NB wird dem Öko-BGV zur Überprüfung der Abrechnung sämtliche erforderlichen Daten und Informationen, wie insbesondere die Daten der Abgabe von elektrischer Energie an Endverbraucher im jeweiligen Netzbereich der NB, welche erforderlichenfalls nach Netzebene und Bundesland gegliedert werden, übermitteln. Die Abrechnung erfolgt allenfalls unter Mitwirkung der Energie-Control GmbH. Eine allfällige Nachverrechnung bzw. Gutbringung der abweichenden Beträge erfolgt am darauf folgenden vierteljährlichen Rechnungstermin, das heißt frühestens am 31.03. des Folgejahres, beginnend mit 31.03.2004.

- c) Bei Nichterichtung der Förderbeiträge und/oder sonstigen Verstößen gegen die Verpflichtungen des NB auf Basis der gemäß diesen AB-ÖKO abgeschlossenen Verträge und/oder bei Verstößen gegen die Pflichten aufgrund des Ökostromgesetzes erfolgt umgehend eine Anzeige an die Energie-Control GmbH und die zuständige Landesregierung, die diesfalls die entsprechenden (Aufsichts-)Maßnahmen einleiten werden.

F) Rechtsbeziehung Öko-BGV – Öko-BGV

I. Einleitung

Gemäß § 15 Abs 1 Z 4 Ökostromgesetz haben die Öko-BGV soweit noch keine bundesweite Ökobilanzgruppe eingerichtet ist, für einen Ausgleich der abgenommenen Ökostrommengen und der Vergütungen derart zu sorgen, daß in jeder Ökobilanzgruppe prozentuell der gleich hohe Anteil an Ökostrom am Endverbrauch gegeben ist und die geleisteten Vergütungen gleichmäßig auf die Ökobilanzgruppen entsprechend dem Anteil am Endverbrauch der mit der Ökobilanzgruppe korrespondierenden Regelzone verteilt werden, wobei allfällige Zuschläge der Landeshauptmänner gemäß § 30 Abs 4 Ökostromgesetz in den Ausgleich nicht einzubeziehen sind.

II. Physikalischer Ausgleich

Die Öko-BGV erstellen Prognosen über die in ihrer Regelzone für den nächsten Tag bzw. vor Wochenenden und Feiertagen für die nachfolgenden Tage bis einschließlich des nächsten Werktages zu erwartende Ökostromeinspeisung je Viertelstunde. Diese Prognosezeitreihen werden im Verhältnis der im vorangegangenen Kalenderjahr abgegebenen Energiemenge an Endverbraucher pro Regelzone an die anderen Öko-BGV weitergegeben.

III. Wirtschaftlicher Ausgleich

Der wirtschaftliche Ausgleich zwischen den Öko-BGV erfolgt gemäß der Bestimmung des § 15 Abs 1 Z 4 Ökostromgesetz. Für den Ausgleich der Vergütungen ist derart zu sorgen, dass die geleisteten Vergütungen gleichmäßig auf die Ökobilanzgruppen entsprechend dem Anteil am Endverbrauch der mit der Ökobilanzgruppe korrespondierenden Regelzone verteilt werden, wobei allfällige Zuschläge der Landeshauptmänner gemäß § 30 Abs 4 Ökostromgesetz in Abzug zu bringen sind.

Verfahren der Verschiebung der Fälligkeit und anteilmäßigen Auszahlung

Die nachstehenden Ausführungen beschreiben die Vorgangsweise bei Nichteinlangen von Zahlungen der Stromhändler und/oder der von den NB abzuführenden Förderbeiträge an den Öko-Stromhändler.

Aus der Differenz zwischen vorgeschriebenen und einlangenden Beträgen der Stromhändler und NB pro Kalendervierteljahr ergibt sich möglicherweise eine **Unterdeckung** (buchmäßige Außenstände der von den Stromhändler und NB zu entrichtenden Beträge), die bei der Ermittlung des **Auszahlungsfaktors** der an die Öko-Erzeuger zu entrichtenden **Vergütungen** für den im vorangegangenen Vierteljahr jeweils übernommenen Ökostrom berücksichtigt wird. Werden in späteren Kalendervierteljahren diese Unterdeckungen durch die Stromhändler und NB ausgeglichen, so werden diese Beträge als **Nachzahlungen** gegebenenfalls zur Auszahlung gebracht.

Grundsätze

Die Ermittlung einer Unterdeckung bzw. der Nachzahlungen eines bestimmten Abrechnungsquartales bezieht sich immer auf das Kalendervierteljahr, in dem die Einspeisung durch den jeweiligen Öko-Erzeuger erfolgte. Die Zurückhaltung von Vergütungen und die gegebenenfalls vorzunehmenden Nachzahlungen betreffen daher immer nur jene Öko-Erzeuger, die in diesem Kalendervierteljahr Ökostrom an den Öko-BGV übergeben haben.

Wie wird die Unterdeckung (UD) ermittelt?

Die Ermittlung einer **Unterdeckung** (UD) zu einem bestimmten Zahlungstermin erfolgt jeweils gemäß der buchmäßigen Außenstände der Forderungen des Öko-BGV gegenüber den Stromhändler und den NB für das vorangegangene Kalendervierteljahr, in welchem eine Übernahme von Ökostrom von Öko-Erzeugern durch den Öko-BGV erfolgte.

Wird eine auf diese Weise ermittelte UD nicht zu einem Zahlungstermin berücksichtigt, so wird diese bei der Ermittlung der UD zu den darauf folgenden Zahlungsterminen berücksichtigt (Vortrag der UD).

Was ist der Gesamtauszahlungsbetrag (GAZ) und wie wird dieser unter Berücksichtigung der Nachzahlungen (NZ) ermittelt?

Die Summe aller den Öko-Erzeugern für den im vorangegangenen Kalendervierteljahr übernommenen Ökostrom zu entrichtenden **Gutschriftsbeträge (GS)** ergibt den **Gesamtbetrag** der zu entrichtenden Gutschriften (**GEG**).

$$GEG_{(t)} = \Sigma GS_{(t)}$$

Vom **Gesamtbetrag** der vom Öko-BGV von den Öko-Erzeugern in der Regelzone zu entrichtenden GS (GEG) kann die zu einem bestimmten Zahlungstermin bestehende UD abgezogen werden. Dieser Betrag ist der allen Öko-Erzeugern für ein bestimmtes Kalendervierteljahr zu einem bestimmten Zahlungstermin gesamt zu entrichtende **Gesamtauszahlungsbetrag (GAZ)**.

Werden in späteren Kalendervierteljahren die UD durch die Stromhändler und NB ausgeglichen, so werden diese Beträge als **Nachzahlungen (NZ)** gegebenenfalls zur Auszahlung gebracht.

$$GAZ_{(t)} = GEG_{(t)} - UD_{(t)}$$

$$GAZ_{(t+n)} = NZ_{(t+n)}$$

Wird eine UD nicht zu einem Zahlungstermin (Zahlungstermin_(t)) berücksichtigt, so wird diese zu den darauf folgenden Zahlungsterminen berücksichtigt (Vortrag der UD bis zum Zeitpunkt der Berücksichtigung, Zeitpunkt_(tb))

$$GAZ_{(t)} = GEG_{(t)}$$

$$GAZ_{(tb)} = \Sigma NZ_{(t \text{ bis } tb)} - UD_{(t)}$$

Ab dem Zeitpunkt der Berücksichtigung (Zeitpunkt_(tb)) gilt:

$$GAZ_{(tb+n)} = NZ_{(tb+n)}$$

Wie wird der Auszahlungsfaktor (AF) und der dem jeweiligen Öko-Erzeuger zu einem Zahlungstermin auszahlende Überweisungsbetrag (ÜB) ermittelt?

Der **Auszahlungsfaktor (AF)** ergibt sich aus der Division von GAZ durch GEG.

$$AF_{(t)} \text{ (in \%)} = GAZ_{(t)} / GEG_{(t)} * 100$$

$$AF_{(t+n)} \text{ (in \%)} = GAZ_{(t+n)} / GEG_{(t)} * 100$$

Wie wird der Überweisungsbetrag (ÜB) je Öko-Erzeuger für ein bestimmtes Kalendervierteljahr ermittelt?

Der **Überweisungsbetrag (ÜB)** je GS für ein bestimmtes Kalendervierteljahr wird wie folgt ermittelt:

$$\dot{ÜB}_{(t)} = GS_{(t)} * AF_{(t)}$$

Für Nachzahlungen in Folgeperioden gilt :

$$\dot{ÜB}_{(t+n)} = GS_{(t)} * AF_{(t+n)}$$

Wann übt der Öko-BGV sein Recht zur Zurückhaltung der zu entrichtenden Vergütungen aus?

Der Öko-BGV wird sein Recht zur Zurückhaltung der zu entrichtenden Vergütungen nur dann ausüben, wenn dies die wirtschaftliche Situation (Liquiditätssituation) erfordert. Selbst für den Fall, dass die für die Zahlungstermine vorzunehmende Prüfung der eingegangenen Beträge eine (geringfügige) Unterdeckung ergibt, kann der Öko-BGV den Öko-Erzeugern die Vergütung über den gesamten im vorangegangenen Vierteljahr übernommenen Ökostrom entrichten. Diese an dem jeweiligen Zahlungstermin nicht unmittelbar berücksichtigte Unterdeckung wird der Öko-BGV bis zu der, beim nächsten Zahlungstermin vorzunehmenden, Prüfung vortragen und dann entweder im Zuge einer anteilmäßig geringeren Auszahlung der Vergütungen an die Öko-Erzeuger berücksichtigen oder die Unterdeckung bis zu dem nächsten Zahlungstermin (allenfalls inklusive einer weiteren Unterdeckung) vortragen.

Im Folgenden werden zum besseren Verständnis die einzelnen Varianten beispielsweise dargestellt:

Beispiel 1: alle Zahlungen der Stromhändler und NB langen zeitgerecht und betragskonform beim Öko-BGV ein, es werden sämtliche Vergütungen an die Öko-Erzeuger ausgezahlt.

Beispiel 2: Zahlungen der Stromhändler und NB für ein Kalendervierteljahr langen nicht zeitgerecht und/oder nicht betragskonform ein. Der Öko-BGV hält die den Öko-Erzeugern zu entrichtenden Vergütungen anteilmäßig für das betroffene Kalendervierteljahr zurück.

Beispiel 3a und 3b: Zahlungen der Stromhändler und NB langen nicht zeitgerecht und/oder nicht betragskonform ein. Die vom Öko-BGV ermittelte Unterdeckung wird auf die nächsten Zahlungstermine vorgetragen, und im Zuge der Entrichtung von Vergütungen zu einem späteren Zahlungstermin berücksichtigt. Der Öko-BGV finanziert daher die Unterdeckung nicht länger als 3 Kalendervierteljahre vor und berücksichtigt die Unterdeckung spätestens am 31.01. des Folgejahres.

Beispiel 1: alle Zahlungen der Stromhändler und Netzbetreiber langen zeitgerecht u./od. betragskonform ein					
Auszahlungen betreffend Einspeisungen im 1.Quartal					
Monat	April	Juli	Oktober	Jänner	Summe
Unterdeckung (-) Q1 (UD) ; Nachzahlungen (+) Q1 (NZ)	0	0	0	0	0
Gesamtbetrag der zu entrichtenden Gutschriften an Erzeuger Q1 (GEG)	49				49
Rückbehalt der Unterdeckung Q1 (-), Nachzahlungen Q1 (+)	0	0	0	0	0
Gesamtauszahlungsbetrag Q1 (GAZ)	49	0	0	0	49
Auszahlungsfaktor Q1 (AF)	100%	0%	0%	0%	100%
Auszahlungen betreffend Einspeisungen im 2.Quartal					
Monat	April	Juli	Oktober	Jänner	Summe
Unterdeckung (-) Q2 (UD) ; Nachzahlungen (+) Q2 (NZ)		0	0	0	0
Gesamtbetrag der zu entrichtenden Gutschriften an Erzeuger Q2 (GEG)		55			55
Rückbehalt der Unterdeckung Q2 (-), Nachzahlungen Q2 (+)		0	0	0	0
Gesamtauszahlungsbetrag Q2 (GAZ)		55	0	0	55
Auszahlungsfaktor Q2 (AF)		100%	0%	0%	100%
Auszahlungen betreffend Einspeisungen im 3.Quartal					
Monat	April	Juli	Oktober	Jänner	Summe
Unterdeckung (-) Q3 (UD) ; Nachzahlungen (+) Q3 (NZ)			0	0	0
Gesamtbetrag der zu entrichtenden Gutschriften an Erzeuger Q3 (GEG)			60		60
Rückbehalt der Unterdeckung Q3 (-), Nachzahlungen Q3 (+)			0	0	0
Gesamtauszahlungsbetrag Q3 (GAZ)			60	0	60
Auszahlungsfaktor Q3 (AF)			100%	0%	100%
Auszahlungen betreffend Einspeisungen im 4.Quartal					
Monat	April	Juli	Oktober	Jänner	Summe
Unterdeckung (-) Q4 (UD) ; Nachzahlungen (+) Q4 (NZ)				0	0
Gesamtbetrag der zu entrichtenden Gutschriften an Erzeuger Q4 (GEG)				53	53
Rückbehalt der Unterdeckung Q4 (-), Nachzahlungen Q4 (+)				0	0
Gesamtauszahlungsbetrag Q4 (GAZ)				53	53
Auszahlungsfaktor Q4 (AF)				100%	100%
Gesamtauszahlungen					
Monat	April	Juli	Oktober	Jänner	Summe
Gesamtbetrag der zu entrichtenden Gutschriften an Erz.	49	55	60	53	217
Gesamtauszahlung nach Rückbehalt/Nachzahlungen	49	55	60	53	217

Beispiel 2: Zahlungen der Stromhändler und Netzbetreiber langen nicht zeitgerecht u./od. betragskonform ein, Rückbehalte werden in allen Quartalen durchgeführt					
Auszahlungen betreffend Einspeisungen im 1.Quartal					
Monat	April	Juli	Oktober	Jänner	Summe
Unterdeckung (-) Q1 (UD) ; Nachzahlungen (+) Q1 (NZ)	-10	4	3	2	-1
Gesamtbetrag der zu entrichtenden Gutschriften an Erzeuger Q1 (GEG)	49				49
Rückbehalt der Unterdeckung Q1 (-), Nachzahlungen Q1 (+)	-10	4	3	2	-1
Gesamtauszahlungsbetrag Q1 (GAZ)	39	4	3	2	48
Auszahlungsfaktor Q1 (AF)	80%	8%	6%	4%	98%
Auszahlungen betreffend Einspeisungen im 2.Quartal					
Monat	April	Juli	Oktober	Jänner	Summe
Unterdeckung (-) Q2 (UD) ; Nachzahlungen (+) Q2 (NZ)		-7	3	2	-2
Gesamtbetrag der zu entrichtenden Gutschriften an Erzeuger Q2 (GEG)		55			55
Rückbehalt der Unterdeckung Q2 (-), Nachzahlungen Q2 (+)		-7	3	2	-2
Gesamtauszahlungsbetrag Q2 (GAZ)		48	3	2	53
Auszahlungsfaktor Q2 (AF)		87%	5%	4%	96%
Auszahlungen betreffend Einspeisungen im 3.Quartal					
Monat	April	Juli	Oktober	Jänner	Summe
Unterdeckung (-) Q3 (UD) ; Nachzahlungen (+) Q3 (NZ)			-5	3	-2
Gesamtbetrag der zu entrichtenden Gutschriften an Erzeuger Q3 (GEG)			60		60
Rückbehalt der Unterdeckung Q3 (-), Nachzahlungen Q3 (+)			-5	3	-2
Gesamtauszahlungsbetrag Q3 (GAZ)			55	3	58
Auszahlungsfaktor Q3 (AF)			92%	5%	97%
Auszahlungen betreffend Einspeisungen im 4.Quartal					
Monat	April	Juli	Oktober	Jänner	Summe
Unterdeckung (-) Q4 (UD) ; Nachzahlungen (+) Q4 (NZ)				-4	-4
Gesamtbetrag der zu entrichtenden Gutschriften an Erzeuger Q4 (GEG)				53	53
Rückbehalt der Unterdeckung Q4 (-), Nachzahlungen Q4 (+)				-4	-4
Gesamtauszahlungsbetrag Q4 (GAZ)				49	49
Auszahlungsfaktor Q4 (AF)				92%	92%
Gesamtauszahlungen					
Monat	April	Juli	Oktober	Jänner	Summe
Gesamtbetrag der zu entrichtenden Gutschriften an Erz.	49	55	60	53	217
Gesamtauszahlung nach Rückbehalt/Nachzahlungen	39	52	61	56	208

Beispiel 3a: Zahlungen der Stromhändler und Netzbetreiber langen nicht zeitgerecht u./od. betragskonform ein, Rückbehalte werden im 3. u. 4. Quartal durchgeführt

Auszahlungen betreffend Einspeisungen im 1.Quartal					
Monat	April	Juli	Oktober	Jänner	Summe
Unterdeckung (-) Q1 (UD) ; Nachzahlungen (+) Q1 (NZ)	-10	4	3	2	-1
Gesamtbetrag der zu entrichtenden Gutschriften an Erzeuger Q1 (GEG)	49		3	2	49
Rückbehalt der Unterdeckung Q1 (-), Nachzahlungen Q1 (+)	0	0	-3	2	-1
Gesamtauszahlungsbetrag Q1 (GAZ)	49	0	-3	2	48
Auszahlungsfaktor Q1 (AF)	100%	0%	-6%	4%	98%
Auszahlungen betreffend Einspeisungen im 2.Quartal					
Monat	April	Juli	Oktober	Jänner	Summe
Unterdeckung (-) Q2 (UD) ; Nachzahlungen (+) Q2 (NZ)		-7	3	2	-2
Gesamtbetrag der zu entrichtenden Gutschriften an Erzeuger Q2 (GEG)		55	3	2	55
Rückbehalt der Unterdeckung Q2 (-), Nachzahlungen Q2 (+)		0	-4	2	-2
Gesamtauszahlungsbetrag Q2 (GAZ)		55	-4	2	53
Auszahlungsfaktor Q2 (AF)		100%	-7%	4%	96%
Auszahlungen betreffend Einspeisungen im 3.Quartal					
Monat	April	Juli	Oktober	Jänner	Summe
Unterdeckung (-) Q3 (UD) ; Nachzahlungen (+) Q3 (NZ)			-5	3	-2
Gesamtbetrag der zu entrichtenden Gutschriften an Erzeuger Q3 (GEG)			60	3	60
Rückbehalt der Unterdeckung Q3 (-), Nachzahlungen Q3 (+)			-5	3	-2
Gesamtauszahlungsbetrag Q3 (GAZ)			55	3	58
Auszahlungsfaktor Q3 (AF)			92%	5%	97%
Auszahlungen betreffend Einspeisungen im 4.Quartal					
Monat	April	Juli	Oktober	Jänner	Summe
Unterdeckung (-) Q4 (UD) ; Nachzahlungen (+) Q4 (NZ)				-4	-4
Gesamtbetrag der zu entrichtenden Gutschriften an Erzeuger Q4 (GEG)				53	53
Rückbehalt der Unterdeckung Q4 (-), Nachzahlungen Q4 (+)				-4	-4
Gesamtauszahlungsbetrag Q4 (GAZ)				49	49
Auszahlungsfaktor Q4 (AF)				92%	92%
Gesamtauszahlungen					
Monat	April	Juli	Oktober	Jänner	Summe
Gesamtbetrag der zu entrichtenden Gutschriften an Erz.	49	55	60	53	217
Gesamtauszahlung nach Rückbehalt/Nachzahlungen	49	55	48	56	208

Beispiel 3b: Zahlungen der Stromhändler und Netzbetreiber langen nicht zeitgerecht u./od. betragskonform ein, Rückbehalte werden im 4. Quartal durchgeführt

Auszahlungen betreffend Einspeisungen im 1.Quartal					
Monat	April	Juli	Oktober	Jänner	Summe
Unterdeckung (-) Q1 (UD) ; Nachzahlungen (+) Q1 (NZ)	-10	4	3	2	-1
Gesamtbetrag der zu entrichtenden Gutschriften an Erzeuger Q1 (GEG)	49				49
Rückbehalt der Unterdeckung Q1 (-), Nachzahlungen Q1 (+)	0	0	0	-1	-1
Gesamtauszahlungsbetrag Q1 (GAZ)	49	0	0	-1	48
Auszahlungsfaktor Q1 (AF)	100%	0%	0%	-2%	98%
Auszahlungen betreffend Einspeisungen im 2.Quartal					
Monat	April	Juli	Oktober	Jänner	Summe
Unterdeckung (-) Q2 (UD) ; Nachzahlungen (+) Q2 (NZ)		-7	3	2	-2
Gesamtbetrag der zu entrichtenden Gutschriften an Erzeuger Q2 (GEG)		55			55
Rückbehalt der Unterdeckung Q2 (-), Nachzahlungen Q2 (+)		0	0	-2	-2
Gesamtauszahlungsbetrag Q2 (GAZ)		55	0	-2	53
Auszahlungsfaktor Q2 (AF)		100%	0%	-4%	96%
Auszahlungen betreffend Einspeisungen im 3.Quartal					
Monat	April	Juli	Oktober	Jänner	Summe
Unterdeckung (-) Q3 (UD) ; Nachzahlungen (+) Q3 (NZ)			-5	3	-2
Gesamtbetrag der zu entrichtenden Gutschriften an Erzeuger Q3 (GEG)			60		60
Rückbehalt der Unterdeckung Q3 (-), Nachzahlungen Q3 (+)			0	-2	-2
Gesamtauszahlungsbetrag Q3 (GAZ)			60	-2	58
Auszahlungsfaktor Q3 (AF)			100%	-3%	97%
Auszahlungen betreffend Einspeisungen im 4.Quartal					
Monat	April	Juli	Oktober	Jänner	Summe
Unterdeckung (-) Q4 (UD) ; Nachzahlungen (+) Q4 (NZ)				-4	-4
Gesamtbetrag der zu entrichtenden Gutschriften an Erzeuger Q4 (GEG)				53	53
Rückbehalt der Unterdeckung Q4 (-), Nachzahlungen Q4 (+)				-4	-4
Gesamtauszahlungsbetrag Q4 (GAZ)				49	49
Auszahlungsfaktor Q4 (AF)				92%	92%
Gesamtauszahlungen					
Monat	April	Juli	Oktober	Jänner	Summe
Gesamtbetrag der zu entrichtenden Gutschriften an Erz.	49	55	60	53	217
Gesamtauszahlung nach Rückbehalt/Nachzahlungen	49	55	60	44	208

Anhang /2
zu den AB-ÖKO der VERBUND-Austrian Power Grid AG

**Darstellung der Mitwirkungspflichten der Öko-Erzeuger bei der Erstellung
der Prognose des Öko-BGV**

Öko-Erzeuger haben dem Öko-BGV die Daten gemäß nachstehender Tabelle zu übermitteln und laufend aktuell zu halten:

Anlagentyp	Erzeugungsfahrplan	Geplante Stillstandzeiten	Meteorologische bzw. hydrologische Vergangenheitsdaten
Öko-Anlage mit standardisiertem Lastprofil	nein	nein	nein
gemessene Öko-Anlage mit einer Engpassleistung < 5 MW	nein	nein	nein
Windkraftanlage (unabhängig von Engpassleistung)	nein	ja	ja
Kleinwasserkraftanlage mit einer Engpassleistung ≥ 5 MW	ja	ja	ja
Sonstige Öko-Anlage mit einer Engpassleistung ≥ 5 MW	ja	ja	nein

Übermittlung von Erzeugungsfahrplänen:

Die Übermittlung von Erzeugungsfahrplänen hat bis spätestens 08:30 Uhr des jeweiligen Werktages für den nächsten Werktag bzw. vor Samstagen, Sonntagen und/oder gesetzlichen Feiertagen für den folgenden Samstag, Sonntag und/oder gesetzlichen Feiertag und den darauf folgenden ersten Werktag an den Öko-BGV zu erfolgen.

Die Übermittlung der Erzeugungsfahrpläne erfolgt grundsätzlich gemäß den jeweils gültigen Sonstigen Marktregeln. Als Knotenpunktsbezeichnung wird der Öko-Erzeuger die Zählpunktbezeichnung verwenden.

Bekanntgabe geplanter Stillstandszeiten:

Öko-Erzeuger haben dem Öko-BGV geplante Stillstandszeiten per E-Mail oder in einer sonst geeigneten Art und Weise ehestmöglich mitzuteilen.

Übermittlung meteorologischer und hydrologischer Vergangenheitsdaten:

Soweit bei Öko-Erzeugern vorhanden und aufgezeichnet, haben diese sämtliche für die Öko-Anlage(n) relevanten meteorologischen bzw. hydrologischen Vergangenheitsdaten per E-Mail oder in einer sonst geeigneten Art und Weise zu jedem Monatsersten dem Öko-BGV mitzuteilen.